

Luca Breywisch

Empfehlung (EU) 2025/63
der Kommission zur
Implementierung
eines Outbound-Investment-
Screening der EU

Heft 200

November 2025

**Empfehlung (EU) 2025/63 der Kommission zur Implementierung
eines Outbound-Investment-Screening der EU**

Von

Luca Breywisch

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Jean Monnet-Professur zu Werteorientierter
Nachbarschafts- und Handelspolitik der EU

Luca Breywisch ist Absolvent des Studiums der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ und Student des Studiengangs „Wirtschaftsrecht/Business Law and Economic Law (LL.M.oec.)“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Er war von 2021 bis 2025 wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Christian Tietje.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISBN 978-3-96670-280-5 (print)
ISBN 978-3-96670-281-2 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Von der Europäischen Union gefördert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALT

A. Einleitung	5
I. Politischer und ökonomischer Hintergrund der Empfehlung	5
II. Vorüberlegung und Methodik	6
B. Rechtslage in der EU und Deutschland	7
I. Rechtslage in der EU	7
II. Rechtslage in Deutschland	7
1. Der Grundsatz	8
2. Das deutsche Prüfverfahren	8
a) Sektorübergreifende Prüfung	8
b) Sektorspezifische Prüfung	9
3. Kein Outbound-Screening auf nationaler Ebene	9
III. Aktuelle Entwicklungen in den USA	10
1. Relevanz des US-Modells für die EU und Inhalt der Regulierung	10
2. Vergleich mit der EU: Unterschiede und Herausforderungen	10
3. Fazit: Nutzen und Grenzen des Vergleichs	11
C. Reformüberlegungen	11
I. Empfehlung KOM (EU) 2025/63	11
1. Key-Points der Empfehlung	11
2. Praktische Ausgestaltung in der Screening-VO	12
3. Übertragbarkeit auf ein potenzielles Outbound-Screening	13
II. Mögliche Ziele eines Outbound-Screenings	14
III. Zwischenfazit	15
D. Probleme der Reformüberlegungen	15
I. Kompetenz der EU	16
1. Ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit der EU für ein Outbound-Screening?	16
a) Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik	17
b) Ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit	17
c) Kompetenzrechtliche Zuordnung: Vorrang von Art. 207 II AEUV	18
(1) Perspektive der Mitgliedstaaten	18
(2) Argumente für eine ausschließliche Kompetenz nach Art. 207 I AEUV	18
d) Zwischenfazit	19
2. Wie weit reicht die Regelungskompetenz des Art. 207 II AEUV?	20
a) Beschränkung auf Rahmenverordnung oder umfassende Regelungskompetenz	20
(1) Auslegung der Kompetenznorm des Art. 207 II AEUV	20

(2) Zwischenfazit	21
b) Folgen der Kompetenzbegrenzung	22
3. Bewertung der Kompetenzgrundlage	22
II. Einschlägige Grundfreiheiten und ihre Auswirkungen	22
1. Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit	23
a) Abgrenzungskonflikt zur Niederlassungsfreiheit	23
(1) Abgrenzungskriterien des EuGH	23
(2) Einordnung dieser Rechtsprechung	24
(3) Zwischenfazit	24
b) Sachlicher Schutzbereich und Eingriff	25
2. Mögliche Rechtfertigung nach Art. 65 I lit. b) AEUV	25
a) Öffentliche Ordnung und Sicherheit	25
b) Andere zwingende Gründe des Allgemeinwohls	26
c) Verhältnismäßigkeitsprüfung	27
3. Fazit und Zwischenergebnis	28
E. Grundrechtliche Dimensionen	28
F. Fazit und Ausblick	30
I. Bestandsaufnahme	30
II. Ausblick	30
Literaturverzeichnis	32

A. Einleitung

„Die wirtschaftliche Sicherheit der EU steht und fällt damit, dass wir unseren technologischen Vorsprung erhalten und einen unerwünschten Technologieabfluss vermeiden.“¹ Mit dieser Aussage lässt sich die ehemalige Kommissionsvizepräsidentin Margrethe Vestager zitieren. Sie setzt damit den Grundton der Ende Januar von der EU-Kommission veröffentlichten Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU. Im Zuge dessen soll neben der Verbesserung der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (FDI) in der EU eine stärkere europäische Koordinierung der Ausfuhrkontrolle und eine Stärkung der Forschungssicherheit stattfinden.² Neu in das sicherheitspolitische Portfolio aufgenommen werden soll auch die Ermittlung von „potenziellen Risiken“, die auf „Investitionen in Drittstaaten in einigen wenigen Technologiebereichen zurückgehen.“³

Kurz zuvor hatte die Kommission die Empfehlung (EU) 2025/63 „zur Überprüfung von Investitionen in Drittstaaten in Technologiebereiche, die für die wirtschaftliche Sicherheit der Union von entscheidender Bedeutung sind“ veröffentlicht.⁴ Bereits 2024 hatte die EU ein sog. Weißbuch erarbeitet, um Investitionen in Drittstaaten Schritt für Schritt zu analysieren und damit verbundene Risikopotenziale besser zu verstehen.⁵

I. Politischer und ökonomischer Hintergrund der Empfehlung

Die Wiedereinführung von Investitionskontrollen zählt zu den prägenden Entwicklungen in der Investitionspolitik der letzten Jahre.⁶ Mit Blick auf die „geoökonomischen Veränderungen“ steht sie auf zahlreichen politischen Agenden.⁷ Dieses Instrument erlangte öffentliche Aufmerksamkeit durch den Streit um ein Terminal des Hamburger Hafens, in das ein chinesisches Unternehmen investieren wollte, um sich daran zu beteiligen.⁸ Auch Debatten über die Beteiligung oder den Erwerb von Chipherstellern durch chinesische Investoren rückten in den Fokus politischer Diskussionen.⁹

¹ So die ehemalige Kommissionsvizepräsidentin *Margrethe Vestager* in einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission Anfang 2024, *Europäische Kommission*, Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit, vom 24. Januar 2024.

² *Europäische Kommission*, Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit, vom 24. Januar 2024.

³ *Ibid.*

⁴ Empfehlung (EU) 2025/63 der Kommission zur Überprüfung ausgehender Investitionen in technologiebezogene Bereiche, die für die wirtschaftliche Sicherheit der Union kritisch sind vom 15. Januar 2025, abrufbar unter: <<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj>> (besucht am 8. April 2025).

⁵ Europäische Kommission, Weißbuch über Investitionen in Drittstaaten, COM (2024) 24 final, 24.01.2024, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024DC0024>> (besucht am 8. April 2025).

⁶ *Bonnitcha*, The return of investment screening as a policy tool, *Investment Treaty News*, IISD vom 10. April 2020.

⁷ *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, *Verfassungsblog* vom 29. November 2022.

⁸ *Löhr*, Streit um Hamburger Hafen könnte mit Kompromiss enden, *FAZ* vom 24. Oktober 2022.

⁹ *Winter*, Keine Übernahme der Elmos-Chipfabrik: Robert Habeck stoppt gleich zwei China-Deals, *RND* vom 09. November 2022.

Bereits 2019 schuf die EU mit der VO (EU) 2019/452 eine Grundlage, Investitionen in die EU (inbound) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu kontrollieren und gegebenenfalls ganz zu untersagen.¹⁰ Dies nutzte die Bundesrepublik Deutschland zu zahlreichen Novellen des AWG und der AWV, um ihr Investment-Screening stetig zu verschärfen.¹¹ Dabei ging es jedoch darum, ob ein Investor von außerhalb Zugang zum Binnenmarkt erhält, wenn er sich dauerhaft an Unternehmen beteiligt, die in der Union tätig sind.

Keiner Kontrolle unterliegen derzeit Investitionen in Drittstaaten (outbound), welche bislang den Schutz bilateraler Investitionsabkommen und Investitionsgarantien genießen.¹² Doch dieser Schutz bekam aus deutscher Perspektive im Jahr 2022 erste Brüche. Das BMWK lehnte in Reaktion auf die sog. „Xinjiang-Papers“, in denen der Umgang Chinas mit der Minderheit der Uiguren offengelegt wurde, einem deutschen Unternehmen die Verlängerung bestimmter Investitionsgarantien ab.¹³ Mit der Empfehlung (EU) 2025/63 geht die EU den nächsten Schritt und formuliert erste Leitlinien für eine unionsrechtliche Grundlage zur Kontrolle von Outbound-Investitionen in Drittstaaten. Es sollen Sektoren erfasst werden, welche für die wirtschaftliche Stabilität und Resilienz der Union entscheidend sind. Die Initiative steht im Kontext paralleler Entwicklungen: Die USA führten bereits Anfang 2025 ein vergleichbares Screening für kritische Auslandsinvestitionen ein, was die transnationale Dynamik solcher Kontrollmechanismen unterstreicht.¹⁴

II. Vorüberlegung und Methodik

Diese Arbeit soll die Empfehlung (EU) 2025/63 zunächst im Lichte der bestehenden Rechtslage der Union sowie der deutschen Investitionskontrollmechanismen untersuchen. Zudem findet ein Vergleich zum bereits bestehenden Mechanismus der USA statt.

Anschließend werden die Reformvorschläge der Empfehlung (EU) 2025/63 analysiert, insbesondere im Kontext des bestehenden Rechtsrahmens des Inbound-Screenings. Abschließend untersucht die Arbeit unionsrechtliche Kompetenzfragen iRd. GHP sowie die grundfreiheitlichen Grenzen eines möglichen Outbound-Screenings.

¹⁰ Verordnung Nr. 2019/452 ABl. L 79I vom 21. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, im Englischen als „establishing a framework for the screening of foreign direct investments into the Union“, im Folgenden als „Screening-VO“ zitiert, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj?locale=de> (besucht am 16. März 2025).

¹¹ *Rubner/Leuering*, NJW-Spezial 2022, 79 (79 f.); vgl. auch *Sattler* in *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 55 AWV, Rn. 38 ff.

¹² *Hermann*, EuZW, 2022, 1081 (1081).

¹³ *Hermann*, EuZW, 2022, 1081 (1081 f.); *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022.

¹⁴ Provisions Pertaining to U.S. Investments in Certain National Security Technologies and Products in Countries of Concern, 89 Fed. Reg. 90398 (Nov. 15, 2024) (codified at 31 C.F.R. pt. 850), vgl. auch *Rösch*, ZASA, 2024, 653 (653).

B. Rechtslage in der EU und Deutschland

I. Rechtslage in der EU

Die EU ist seit einigen Jahren damit beschäftigt, ihren handelspolitischen „Instrumentenkoffer um neue Werkzeuge zu ergänzen und bestehende nachzuschärfen“.¹⁵ Auf die Investitionskontrolle fällt dabei ein immer stärkerer Fokus.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind dabei zwei „Fließrichtungen“ denkbar.¹⁶ So können FDI aus einem Drittstaat kommen, sodass ein Unionsmitglied Zielstaat ist (inbound-investment). FDI können aber auch aus der Union heraus den Drittstaat als Zielstaat haben (outbound-investment). Wie beschrieben, hatte die EU mit der Screening-VO bereits einen Rechtsrahmen für die „Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union“, also der Inbound-Investitionen geschaffen.¹⁷ Keiner Kontrolle unterliegen derzeit Investitionen aus der EU in Drittstaaten; diese unterlagen vielmehr dem Schutz bilateraler Investitionsschutzabkommen und staatlicher Investitions Garantien.¹⁸ Dies soll sich nun offenbar ändern.

II. Rechtslage in Deutschland

Das BMWK¹⁹ erläutert auf seiner Website zur Investitionsprüfung, Deutschland sei „als größte Volkswirtschaft Europas [...] ein attraktives Ziel für ausländische Investitionen“.²⁰ Viele der Investitionen seien „hochwillkommen“ und wichtig für eine „prosperierende Wirtschaft“. Es gebe aber Investitionen, welche für die „Sicherheit unseres Landes schädlich wären“.²¹ Um diesen Sicherheitsrisiken entgegenzuwirken hat die Bundesrepublik mit dem AWG und der AWW ein Rechtsregime erlassen, um FDI zu kontrollieren.²² Dabei lässt sich die sog. sektorübergreifende Prüfung (§§ 55 ff. AWW) von der sektorspezifischen Prüfung (§§ 60 ff. AWW) unterscheiden.

¹⁵ *Hermann*, EuZW, 2022, 1081 (1081 f.).

¹⁶ *Rickler*, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, 20.

¹⁷ Daneben existieren teilweise branchenspezifische europarechtliche Regelungen, z.B. im Energiebereich, auf welche hier jedoch nicht eingegangen wird.

¹⁸ Neben dem europäischen Rechtsrahmen ist auch das Völkerrecht, insbesondere das Welthandelsrecht wichtiger Maßstab für Investitionskontrollen. Einen kurzen Überblick über die im internationalen Investitionsschutzrecht geltenden Abkommen und Standards liefert *Reinisch*, in: Tietje/Nowroth (Hrsg), Internationales WirtschaftsR, § 9.

¹⁹ Die Nennung der Bundesministerien erfolgt nach dem Stand vom 14. April 2025. Etwaige Umbenennungen oder Zuständigkeitsverschiebungen im Zuge einer Regierungsbildung nach diesem Datum bleiben unberücksichtigt.

²⁰ BMWK, Investitionsprüfung, erhältlich im Internet: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionspruefung.html> (besucht am 09. März 2025).

²¹ *Ibid.*

²² *Günther*, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union, Beiträge zum Transnationales Wirtschaftsrecht, 157/2018, 8.

1. Der Grundsatz

Gem. § 1 I 1 AWG ist der Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich frei; nach Satz 2 kann diese Freiheit bestimmten Einschränkungen unterliegen. Diese ergeben sich aus dem AWG als Rahmengesetz, das die meisten Beschränkungen nicht selbst anordnet, sondern deren Regelung der aufgrund des AWG erlassenen AWW überlässt.²³ Die Einschränkungen können greifen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist. Dabei normiert § 4 AWG verschiedene Schutzgüter, während § 5 AWG die Gegenstände der Beschränkungen näher bestimmt. Relevant für die Investitionskontrolle ist hier § 4 I Nr. 1 und 4 AWG sowie Nr. 4a, welcher sich auf Art. 8 Screening-VO bezieht.²⁴

2. Das deutsche Prüfverfahren

Sowohl beim sektorübergreifenden als auch beim sektorspezifischen Prüfverfahren wird durch das BMWK geprüft, ob eine geplante Beteiligung an einem inländischen Unternehmen gem. § 5 II, III AWG eine Gefährdung für die nationale öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen könnte.²⁵

a) Sektorübergreifende Prüfung

Die sektorübergreifende Prüfung wurde im Jahr 2009 in das Prüfungsregime der AWW integriert.²⁶ Dies kommt nur bei Investitionen durch einen Unionsfremden, der auch nicht Mitglied der europäischen Freihandelsassoziation ist (EFTA-Raum),²⁷ zur Anwendung.²⁸ Wie der Name bereits sagt, umfasst diese Prüfung grundsätzlich alle Unternehmen, unabhängig vom „Produktportfolio“.²⁹ Einschlägige Normen sind §§ 55 ff. AWW iVm. § 4 I Nr. 4 und 4a, § 5 II AWG. Die Prüfeintrittsschwelle lag nach § 56 AWW lange bei einem Erwerbsanteil ab 25% der Stimmrechte an dem Unternehmen.³⁰ Nunmehr wurde mit der 12. AWW-Novelle diese Schwelle auf 10% abgesenkt.³¹ Kommt eine Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der in § 4 bzw. § 5 AWG genannten Interessen und Schutzgüter vorliegt, so kann das BMWK den Erwerb untersagen oder mit Anordnungen versehen.³²

²³ *Sachs*, in: *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 1 AWG, Rn. 14.

²⁴ § 4 I Nr. 4a AWG wurde durch die erste AWG-Novelle eingeführt und bezieht sich erstmals auf die von der Union erlassene Screening-VO, vgl. 2020 BGBl. I 2020, Nr. 35, 1637.

²⁵ *Sachs*, in: *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 5 AWG, Rn. 3.

²⁶ BGBl. I 2009, Nr. 28, 1150. Teilweise wird auch vom „branchenunabhängigen“ Prüfverfahren gesprochen, vgl. *Sattler* in *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 55 AWW, Rn. 2.

²⁷ Die EFTA ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1960 durch das EFTA-Übereinkommen gegründet wurde. Die EFTA umfasst derzeit vier Mitgliedsstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, vgl. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), EUR-lex, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/european-free-trade-association-efta.html>> (besucht am 3. April 2025).

²⁸ Ausnahmen gelten jedoch bei bestimmten Missbrauchs- bzw. Umgehungsgeschäften, vgl. § 55 II AWW.

²⁹ BMWK, Investitionsprüfung, vgl. auch *Sattler* in *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 55 AWW, Rn. 55.

³⁰ *Sattler*, in: *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 56 AWW, Rn. 1.

³¹ Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BANz AT 30.04.2021 V1, erhältlich im Internet: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/banz-at-2021-04-30-v1.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (besucht am 2. April 2025).

³² *Sattler*, in: *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 59 AWW, Rn. 3.

Die Instrumente zur Durchsetzung, insbesondere die eventuelle Rückabwicklung bereits durchgeführter Geschäfte, werden in § 59 III AWV geregelt.

b) Sektorspezifische Prüfung

Das sektorspezifische Verfahren (§§ 60 ff. AWV) kommt zur Anwendung, wenn es zu Investitionen durch Ausländer (auch EU-Investoren) im Bereich der Rüstungs- und Wehrtechnik kommen soll. Der personelle Anwendungsbereich der §§ 60 ff. AWV ist damit größer.³³ Die Vorschriften zur sektorspezifischen Prüfung sind *leges speciales* zu den §§ 55 AWV.³⁴ Einschlägige Normen sind die §§ 60 ff. AWV iVm. § 4 I Nr. 1, § 5 III AWG. Sie verfolgen vornehmlich außenpolitische und militärische Ziele.³⁵ Die sicherheitsrelevanten Industrien werden beispielhaft in § 60 I 1 Nr. 1-5 AWV genannt und umfassen neben den klassischen Anwendungsfällen der Waffen- und Rüstungsindustrie auch sicherheitsrelevante IT-Branchen bspw. zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen.³⁶ Hinsichtlich der Stimmrechtsanteile gilt gem. § 60a AWV ebenso die Schwelle von 10 %. Auch hier ist eine Untersagung oder der Erlass bestimmter Anordnungen nach § 62 AWV möglich. Zur Durchsetzung verweist § 62 II AWV auf den § 59 III AWV.

3. Kein Outbound-Screening auf nationaler Ebene

Grundsätzlich wird das deutsche Außenwirtschaftsrecht und damit auch die Investitionsprüfung vom Europarecht überlagert. Das deutsche Investitionskontrollrecht wird daher durch europäische Vorgaben maßgeblich beeinflusst.³⁷ Folglich fokussiert sich auch das deutsche Recht auf „Inbound-Investitionen“, während „Outbound-Investitionen“ nicht erfasst sind. Obwohl wiederholt Überlegungen zur Kodifizierung des komplexen Regelungsregimes in einem eigenständigen Investitionskontrollgesetz angestellt werden, blieb eine entsprechende Reform bisher aus.³⁸ In den dazu offiziell veröffentlichten Dokumenten lässt sich noch kein Ansatz hinsichtlich einer Outbound-Prüfung erkennen.³⁹ Die von der EU veröffentlichte Empfehlung (EU) 2025/63 wird dahingehend aber für neue Impulse sorgen. Allerdings wird sich hier die neue Bundesregierung aufgrund des Diskontinuitätsprinzips wohl neu orientieren müssen, um die Impulse aus Brüssel umzusetzen.⁴⁰

³³ *Ibid.*, § 60 AWV, Rn. 1.

³⁴ *Ibid.*, § 55 AWV, Rn. 55, vgl auch *Hagedorn*, Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen, 2023, 120.

³⁵ *Hagedorn*, Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen, 2023, 120.

³⁶ *Dehne*, Investitionskontrolle in Deutschland, 2019, 208.

³⁷ *Tietje*, in: *Tietje/Nowroth* (Hrsg.), Internationales WirtschaftsR, § 18, Rn. 7 ff.

³⁸ Hinsichtlich der Diskussion um Reformpläne, vgl. *Bormann/Wolf*, Geplante Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts, LTO 7. September 2023.

³⁹ *Hermann*, Das Ende der Investitionsfreiheit in einer neuen Weltwirtschaftsordnung, *Audit Committee Quarterly*, 2023, 12.

⁴⁰ *Morlok*, *JuS*, 2025, 1 (8).

III. Aktuelle Entwicklungen in den USA

1. Relevanz des US-Modells für die EU und Inhalt der Regulierung

Das US-Finanzministerium hat am 28.10.2024 bereits eigene Regelungen für Auslandsinvestitionen durch US-Investoren verkündet.⁴¹

Für die Überlegungen der EU ist dies besonders relevant, da die USA die erste westliche Volkswirtschaft sind, die ein Outbound-Investment-Screening eingeführt hat. Dieses kann zugleich als Vorbild dienen – aber auch als politisches Druckmittel, um die EU zur Einführung eines vergleichbaren Instruments zu bewegen. Dies gilt umso mehr, da die US-Maßnahme eine Ausnahmemöglichkeit für Länder mit gleichwertigen Regeln vorsieht.⁴²

Grundlage für dieses Instrument war die Executive Order 14105 vom August 2023.⁴³ Die neuen Regeln verbieten in den Bereichen Halbleiter, Quantencomputer und KI bestimmte Geschäfte mit Bezug zu China gänzlich, andere sind nachträglich zu melden.⁴⁴ Hintergrund ist ebenso, dass China die Entwicklung kritischer Technologien und Güter strategisch vorantreibt und dabei von US-Investoren profitiert. Dies könnte eine ungewollte Förderung der Bestrebungen Chinas zur Folge haben.⁴⁵ Auch werden die Beschränkungen mit nationalen Sicherheitsinteressen der USA begründet.⁴⁶

2. Vergleich mit der EU: Unterschiede und Herausforderungen

Von Interesse ist, in welchem Maße die Regelung der USA als Referenz für ein mögliches EU-Outbound-Screening herangezogen werden kann. Entscheidender Unterschied ist zunächst, dass die USA durch die sog. „Commerce Clause“ über eine souveräne Regulierungskompetenz im Bereich des Handels verfügen, welche ihr auf bundesstaatlicher Ebene äußerst weitreichende Regulierungsbefugnisse erteilt.⁴⁷ Die EU hingegen benötigt aufgrund des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung gem. Art. 5 I EUV eine klare Ermächtigung, auf die sie entsprechende Regulierungen stützt.⁴⁸

Zudem haben die USA keine der Kapitalverkehrsfreiheit vergleichbare Regelung, welche den freien Kapitalfluss garantiert. Entsprechend hat die USA eine größere Flexibilität bei der Beschränkung von Kapitalflüssen als die EU.⁴⁹ In den USA können Kapitalflüsse durch Bundesgesetze und Verordnungen reguliert oder eingeschränkt werden. Insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionen. Ein Beispiel dafür ist der „International Emergency Economic Powers Act (IEEPA)“,⁵⁰ wel-

⁴¹ 31 C.F.R. § 850 (2024).

⁴² Rösch, ZASA, 2024, 653 (654).

⁴³ Exec. Order No. 14105, 88 Fed. Reg. 54867 (Aug. 11, 2023).

⁴⁴ Konkret geht es um Geschäfte mit sog. „Countries of Concern“, vgl. Rösch, ZASA, 2024, 653 (653).

⁴⁵ *Rappeport*, U.S. Moves Ahead With Plan to Restrict Chinese Technology Investments, NYT vom 21. Juni 2024.

⁴⁶ *Ibid.*

⁴⁷ *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001, 51; *Honer*, JuS 2024, 1021 (1023 f.).

⁴⁸ *von Rummell/Göltz*, EuZW, 2023, 982 (983 f.).

⁴⁹ *Allmendinger*, Comparative Analysis of EU Freedoms and U.S. Interstate Commerce Clause, WMBLR, 2013, 67 (107, 109); *Blauberger*, With Luxembourg in Mind..., JEPP 2012, 109 (109).

⁵⁰ International Emergency Economic Powers Act, 50 U.S.C. §§ 1701–1707 (1977).

cher dem Präsidenten weitgehende Befugnisse zur Regulierung von Transaktionen im Interesse der nationalen Sicherheit einräumt.⁵¹

Anders als das zentralistisch ausgerichtete System der USA muss die EU zudem gemäß Art. 4 II EUV und Art. 346 AEUV zwischen einer zentralen und einer dezentralen Umsetzung abwägen.⁵²

Allein ein möglicher Konflikt mit dem Recht der Welthandelsorganisation ist sowohl der Regelung der USA, als auch möglichen Reformüberlegungen der EU entgegenzuhalten.⁵³

3. *Fazit: Nutzen und Grenzen des Vergleichs*

Was ist der Nutzen und wo liegen die Grenzen des Vergleichs mit dem Regulierungssystem der USA? Zunächst zeigt der Mechanismus der USA, dass die EU mit ihrem Reformvorhaben nicht alleinsteht. Zudem erhöhen die USA mit ihren „Compliance-Regeln“ den regulatorischen Druck auf die EU nachzuziehen.⁵⁴ Allerdings ist die EU im Gegensatz zu den USA an einen engeren Rahmen und klare Rechtsgrundlagen durch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gebunden. Hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung ist eine Vergleichbarkeit also kaum möglich. Der wirtschaftliche Druck auf die EU, ihre Reformüberlegungen tatsächlich umzusetzen, ist durch das Outbound-Screening der USA jedoch gewachsen.

C. Reformüberlegungen

Die Kommission geht mit ihrer Empfehlung (EU) 2025/63 einen ersten Schritt in Richtung Outbound-Screening. In der nun eingeläuteten Phase sollen zunächst die Risikopotenziale erfasst werden, welche durch FDI in Hochtechnologiebereichen entstehen können.

I. Empfehlung KOM (EU) 2025/63

1. *Key-Points der Empfehlung*

Ziel scheint die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses der EU-Staaten über die Prüfkriterien eines Outbound-Screenings. Erfasst werden Investitionen, die eine dauerhafte oder direkte Beziehung schaffen oder aufrechterhalten bzw. Investitionen, die eine effektive Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Unternehmens ermöglichen.⁵⁵

Die Empfehlung konzentriert sich auf Technologiebranchen, die aus Sicht der EU für ihre wirtschaftliche Sicherheit besonders relevant sind – insbesondere Halbleiter, künstliche

⁵¹ *Adler*, Anwendung und Durchsetzung US-amerikanischer Handelsbeschränkungen innerhalb der EU, 2016, 14; *Ngo*, What is the International Emergency Economic Powers Act?, NYT vom 02. Februar 2025.

⁵² *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022.; *von Rummel/Göltz*, EuZW 2023, 982 (984).

⁵³ Einen kurzen Überblick über die relevanten Probleme bezüglich der Investitionskontrolle liefert: *Sahin*, Systembildende Elemente der Europäischen Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen, 2025, 12 ff.

⁵⁴ 31 C.F.R. § 850.501(g) (2024); vgl. entsprechende Ausnahmenvorschriften bei Einführung gleichwertiger Kontrollmechanismen: *Rösch*, ZASA, 2024, 653 (654).

⁵⁵ Nicht erfasst sind sog. Portfolioinvestitionen. Zu den genauen Begriffsbestimmungen, vgl. Empfehlung (EU) 2025/63, 4.

Intelligenz und Quantentechnologien.⁵⁶ Dabei sollen potenzielle Risiken von FDI in diesen Bereichen geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Abfluss sensibler Technologien und dessen Auswirkungen auf die technologische Führungsrolle und strategische Autonomie der EU.⁵⁷

Dafür soll die Kooperation sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch mit der Kommission gefördert werden. Es soll ein möglichst umfassender Informationsstand ermöglicht werden. Dies soll durch Mechanismen zum Austausch einschlägiger Informationen über die jeweiligen FDI-Ströme sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission bis Mitte 2025 Bericht erstatten, um bis Mitte 2026 eine ganzheitliche Risikobewertung einem Abschlussbericht zu ermöglichen.⁵⁸

2. *Praktische Ausgestaltung in der Screening-VO*

Die Instrumente des bestehenden Inbound-Screenings könnten auch auf ein mögliches Outbound-Screening übertragen werden.⁵⁹ Auch die Screening-VO schafft einen Mechanismus der Kooperation zwischen Mitgliedstaaten einerseits sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission andererseits.⁶⁰

Eine unmittelbare Investitionskontrolle findet dabei nicht auf EU-Ebene statt.⁶¹ Vielmehr betonen Art. 1 III, Art. 3 I Screening-VO die nationale Zuständigkeit. Nach Art. 3 I Screening-VO können die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Überprüfung von FDI in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einrichten, ändern oder aufrechterhalten.⁶² Die Anwendung dieser Mechanismen muss nach Art. 3 II transparent sein und darf zu keiner Diskriminierung von Drittstaaten führen. Zudem muss Investoren gem. Art. 3 V ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen nationaler Behörden in Bezug auf Investitionen eingeräumt werden.⁶³

Bei der Überprüfung ob eine Gefährdung durch FDI vorliegt, können die Mitgliedstaaten und die Kommission nach Art. 4 I potenzielle Auswirkungen unter anderem auf kritische Infrastruktur und Technologien, die Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich Energie oder Rohstoffen, sowie die Nahrungsmittelsicherheit, den Zugang zu kritischen Informationen und den Einfluss auf die Medienlandschaft berücksichtigen.⁶⁴ Zudem kann nach Art. 4 I berücksichtigt werden, ob und inwieweit der Investor durch staatliche Stellen kontrolliert bzw. beeinflusst wird, oder ob der Investor „bereits an Aktivitäten beteiligt war, die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder (...) Ordnung hatten, oder ob ein erhebliches Risiko besteht, dass der ausländische Investor an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt ist.“⁶⁵

⁵⁶ *Ibid.*, 4.

⁵⁷ Implementierung einer Risikobewertung, vgl. *Ibid.*, 5.

⁵⁸ *Ibid.*, 6.

⁵⁹ Über eine geplante Reform des bereits bestehenden Instruments berichten *Rummel/Beischau*, *EuZW* 2024, 499-505.

⁶⁰ Bezüglich des Begriffs der erfassten ausländischen Direktinvestitionen unterscheidet sich der Anwendungsbereich nicht von demjenigen, der durch die Empfehlung (EU) 2025/63 für ein Outbound-Investment-Screening vorgesehen ist.

⁶¹ *Bungenberg*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 11, Rn. 149.

⁶² *Hagedorn*, *Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen*, 2023, 120; *Klamert/Bucher*, *EuZW* 2021, 335 (336).

⁶³ *Klamert/Bucher*, *EuZW* 2021, 335 (336).

⁶⁴ *Ibid.*; Verordnung (EU) 2019/ 452, Art. 4

⁶⁵ *Klamert/Bucher*, *EuZW* 2021, 335 (336).

Die Art. 6-9 Screening-VO regeln den Kooperationsmechanismus. Art. 6 betrifft den Fall, bei dem der investitionsempfangende Staat selbst die Überprüfung übernimmt. Art. 7 erfasst den Fall, dass die FDI nicht durch den betroffenen Mitgliedstaat überprüft wird und Art. 8 regelt den Fall, dass eine Investition „voraussichtlich Projekte und Programme von Unionsinteresse beeinträchtigt.“⁶⁶ Ferner statuiert Art. 9 bestimmte die Mitteilungs- und Berichtspflichten gegenüber anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Im Ergebnis formuliert die Screening-VO Rahmenbedingungen bzw. den ersten Versuch einer Harmonisierung,⁶⁷ für die Einführung und Durchführung nationaler Kontrollen von FDI. Zudem wird ein Kooperations- und Koordinierungsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten unter Einbezug der Kommission geschaffen.⁶⁸

3. Übertragbarkeit auf ein potenzielles Outbound-Screening

Einige dieser Mechanismen sind durchaus auf die Idee eines Outbound-Screenings übertragbar. Zunächst ist eine Übertragung der generellen Begriffsbestimmung der „Überprüfung“ iSd. Art. 2 Nr. 3 Screening-VO denkbar, wonach FDI geprüft, untersucht, genehmigt, an Bedingungen geknüpft, untersagt oder rückabgewickelt werden können.

Insbesondere die in Art. 4 Screening-VO genannten Kriterien zur Bewertung potenzieller Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung könnten übertragen werden, um zu prüfen, ob eine Investition den Transfer kritischer Technologien iSd. Empfehlung in geopolitisch sensible Staaten ermöglicht. Von besonderer Relevanz ist dabei das Risiko eines Technologietransfers, der strategische Sektoren oder die Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnte – insbesondere, wenn das Investitionsziel direkt oder indirekt unter Kontrolle eines Drittstaats wie China steht.

Ebenso könnten funktionierende Kooperationsmechanismen des Informationsaustauschs übertragen werden. Auch hier besteht eine Notwendigkeit für den Informationsaustausch über risikobehaftete Investitionen. Ebenso könnte die Kommission, wie in Art. 6 III, Art. 8 Screening-VO die Möglichkeit bekommen, Empfehlungen abzugeben oder Warnungen auszusprechen. Zudem könnten die Unionstaaten den Mechanismus derart erweitern, dass bestimmte Frühwarnsysteme für Investitionen in geopolitisch kritische Regionen implementiert werden. Auch die Meldepflichten aus den Art. 6-9 Screening-VO könnten übernommen werden, indem Unternehmen und Mitgliedstaaten Investitionen in den genannten Bereichen der Hochtechnologie melden müssten.

Im Gegensatz zu Art. 4 II Screening-VO wird ein Outbound-Screening jedoch kaum auf Kriterien gestützt werden können, die nicht die Investition selbst, sondern die Person des Investors betreffen. Vielmehr ist ein Vorgehen, wie beim Instrument der USA wahrscheinlicher. Die USA knüpfen ihren Screening-Mechanismus an bestimmte „Countries of Concern“. Allerdings könnte die Union strategische Schwierigkeiten dahingehend haben, dass ein solch „offen diskriminierendes Vorgehen mit dem Bekenntnis der Union zum Multilateralismus in der offenen strategischen Autonomie“ nur „schwer zu vereinbaren“ wäre.⁶⁹

⁶⁶ Dies meint Programme für die Unionsmittel in beträchtlicher Höhe geflossen sind oder die durch Unionsrecht eingerichteten kritischen Infrastrukturen und Technologien, vgl. *Klamert/Bucher*, EuZW 2021, 335 (336).

⁶⁷ *Hindelang/Moberg*, CMLR 2020, 1427 (1446 f.); *Sattler*, in: *Sachs/Pelz*, Außenwirtschaftsrecht, 2024, § 55 AWV, Rn. 17.

⁶⁸ *Bungenberg*, in: von Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 11, Rn. 149.

⁶⁹ *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022.

Dies adressiert die Union bereits in ihrer Empfehlung, indem sie davon spricht, dass die Überprüfung „länderneutral“ ausgestaltet werden soll, um so „bestimmte Zielländer nicht von vornherein“ auszuschließen.⁷⁰ Trotzdem sollen „Risikoprofile“ von bestimmten Ländern bei der Überprüfung „priorisiert“ werden dürfen.⁷¹ Inwieweit sich diese Priorisierung anhand von Risikoprofilen dann noch von den US-amerikanischen „Countries of Concern“ unterscheiden bleibt bis zur konkreten Ausgestaltung abzuwarten.

II. Mögliche Ziele eines Outbound-Screenings

Das Outbound-Screening könnte eine Vielzahl regulatorischer Anliegen verfolgen. Blickt man in die USA, so richtet sich der Diskurs dort auf den Schutz nationaler Sicherheitsinteressen, die Stärkung der Resilienz kritischer Lieferketten sowie die Schwächung der Technologieentwicklung der betroffenen Drittstaaten.⁷² Neben diesen auch von der EU offen adressierten Zielen⁷³, zielt die USA aber ebenso auf die Sicherung von US-Arbeitsplätzen und -Fabriken, welche potenziell durch FDI ins Ausland verlagert werden könnten.⁷⁴

Diese Einbeziehung eher wirtschaftspolitischer Ziele spiegelt jedoch eine Gefahr für die eigentlich gewollte Liberalisierung des Handelsverkehrs wider, welcher sich die EU im Rahmen ihrer GHP nach Art. 206 AEUV verschrieben hat. Bezogen auf die USA wäre es zudem nicht das erste Mal, dass handelspolitische Instrumente unter dem „Deckmantel“⁷⁵ der nationalen Sicherheit für protektionistische Zwecke genutzt werden.⁷⁶ Eine zu weit gefasste Investitionsexportkontrolle könnte der EU gleiches „ermöglichen“.

Eine Analyse der Erwägungsgründe der Empfehlung lässt vermuten, dass diese bereits darauf abzielen könnte, auch wirtschaftspolitische Ziele in das Screening einzubeziehen. So sieht Erwägungsgrund 8 bereits ausdrücklich vor, dass auch die „wirtschaftliche Sicherheit“ der Union bei einer möglichen Risikoüberprüfung berücksichtigt werden soll. Darunter ist freilich Vieles subsumierbar.

Noch eindrücklicher wird dies, bei Betrachtung der verschiedenen Risikokriterien, welche in Erwägungsgrund 3 genannt werden.

Neben der „Sicherheit kritischer Infrastruktur vor physischen und Cyberangriffen“ soll auch die Resilienz kritischer Lieferketten oder die Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeiten oder wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen Einzug gewinnen. Zudem kann man in Erwägungsgrund 4 Parallelen zum amerikanischen Diskurs der Arbeitsplatzsicherung erkennen. Demnach solle ein Abfluss von Technologien nicht nur durch Kapital, sondern auch durch Abwanderung von „Expertise und Fachwissen“ verhindert werden.

Zudem könnten Lieferketten aus verschiedenen Aspekten Gegenstand der Kontrolle werden. Seit der Corona-Pandemie und dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sind Lieferketten immer wieder in den Fokus der Handelspolitik gerückt.⁷⁷ Inwieweit ein

⁷⁰ Erwägungsgrund 14 der Empfehlung (EU) 2025/63.

⁷¹ *Ibid.*

⁷² *Smith*, Outbound Screening Should Be Narrow and Targeted, AAF, 06.10.2022.

⁷³ Erwägungsgründe 2 und 4 der Empfehlung (EU) 2025/63.

⁷⁴ *Smith*, Outbound Screening Should Be Narrow and Targeted, AAF, 06.10.2022.

⁷⁵ *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022.

⁷⁶ Vgl. *Swanson/Eavis*, Trump Expands Steel Tariffs, Saying They Are Short of Aim, NYT vom 27. Januar 2020.

⁷⁷ Geprägt wurde in dem Zuge der Begriff des „Decouplings“, welcher den Prozess beschreibt wirtschaftliche Abhängigkeiten zu beenden, vgl. *Magenheim*, Decoupling: der heikle Prozess des Entkoppelns, RND vom 12. Mai 2023.

Abfluss von Hochtechnologie jedoch einen aktiven Einfluss auf die Sicherheit von Lieferketten hat, bleibt abzuwarten. Denkbar wäre zudem, Nachhaltigkeitsziele zur Kontrolle energieintensiver Auslandsinvestitionen heranzuziehen, insbesondere wenn Unternehmen Produktionsketten verlagern, um innerhalb der Union geltende Emissionsvorschriften zu umgehen.⁷⁸

Die Einführung eines Outbound-Screenings birgt wirtschaftspolitisches Missbrauchspotenzial, sofern die Voraussetzungen für ein Investitionsverbot nicht klar und transparent definiert sind. Zwar ist die Bezugnahme auf nationale Sicherheitsinteressen grundsätzlich nachvollziehbar und gerechtfertigt; die konkrete Reichweite dieser Interessen kann jedoch im Einzelfall weit ausgelegt werden. Entsprechend könnten bestimmte Investitionen durch „mehr oder weniger versteckten Protektionismus unter dem Deckmantel [ebenjener] nationaler Sicherheitsinteressen“⁷⁹ untersagt werden. Dies wäre ein Rückschritt gegenüber dem Ziel der GHP nach Art. 206 AEUV, Handels- und Investitionsbeschränkungen abzubauen.

III. Zwischenfazit

Die Empfehlung (EU) 2025/63 sieht zunächst nur ein Monitoring potenzieller Gefahren durch FDI in Drittstaaten für einen Technologieabfluss vor. Die bereits erlassene Screening-VO enthält selbst keinen eigenen Prüfmechanismus. Sie lässt die Prüfungskompetenzen der Mitgliedstaaten unberührt, sieht jedoch einen Kooperationsmechanismus zwischen ihnen vor, der einen Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen und der Kommission einführt. Je nach Erfolg dieses Modells wird dies wohl auch für das Outbound-Screening genutzt werden.

Was die Ziele eines möglichen Outbound-Screenings angeht, so sind diese durch die Empfehlung vorgezeichnet. Allerdings sind sie relativ weit gefasst. Die EU sollte vermeiden, wirtschaftspolitische Ziele mit denen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermen- gen, insbesondere wenn es um die Sicherung der „wirtschaftlichen Sicherheit“ der Union geht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass im Einzelfall – ähnlich wie in den USA – protektionistische Maßnahmen unter dem Vorwand der nationalen Sicherheit ergriffen werden können.

D. Probleme der Reformüberlegungen

Neben den bereits aufgezeigten Bedenken treten auch rechtliche Fragestellungen in den Vordergrund. Dazu zählt insbesondere die Frage nach der einschlägigen Kompetenz für die Einführung eines Outbound-Screenings und deren inhaltlicher Reichweite. Darüber hinaus ist eine solche Maßnahme an den Grundfreiheiten des AEUV zu messen.⁸⁰

⁷⁸ *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022.

⁷⁹ *Ibid.*

⁸⁰ Daneben muss sich ein Screening auch den Grundrechten der Grundrechte-Charta messen lassen. Eine nähere Darstellung zum bereits bestehenden Inbound-Screening liefert *Schipke* Europäisierung der Investitionskontrolle, 2023, 237 ff.

I. Kompetenz der EU

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gem. Art. 5 II 1 EUV wird die Union nur in den Bereichen tätig, in welchen die Mitgliedstaaten ihr die entsprechenden Kompetenzen übertragen haben. „Ob“ sie dann in diesem Bereich handeln darf, ist an dem Grundsatz der „Subsidiarität“ gem. Art. 5 III EUV zu messen. Das „Wie“ richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 5 IV EUV.⁸¹ Das Subsidiaritätsprinzip ist nur bei einer geteilten Zuständigkeit zu beachten.⁸²

1. Ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit der EU für ein Outbound-Screening?

Eine Maßnahme im Bereich des FDI-Screenings fällt in die Regelungsmaterie der in den Verträgen so bezeichneten „ausländischen Direktinvestitionen“. Ein Blick in die Verträge zeigt die bestehende horizontale kompetenzrechtliche Problematik: Der Begriff der Direktinvestitionen ist sowohl in Art. 207 I AEUV iRd. GHP als auch in Art. 64 II AEUV verankert.⁸³ Eine Kompetenz zur Regelung könnte sich also sowohl aus Art. 64 II, III AEUV ergeben, als auch aus Art. 207 II AEUV.⁸⁴ Diese Kompetenzzuweisungen unterscheiden sich insofern, als dass der Union für den Bereich der GHP eine ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde.⁸⁵

Die Bedeutung der Kompetenzzuordnung ergibt sich vorliegend daraus, dass bei der ausschließlichen Zuständigkeit nach Art. 207 II iVm. Art. 2 I AEUV die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht berechtigt wären legislativ tätig zu werden. Dies gilt auch dann, wenn die Union von ihrer Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.⁸⁶ Erst nach einer ausdrücklichen Rückermächtigung durch die Union nach Art. 2 I Hs. 2 AEUV dürften die Mitgliedstaaten selbst tätig werden.⁸⁷ Für die einzelstaatlichen außenwirtschaftlichen Regelungen ist also entscheidend,⁸⁸ ob ein Outbound-Screening unter die ausschließliche Zuständigkeit (Art. 207 II AEUV) fällt oder nicht (Art. 64 II, III AEUV).⁸⁹

⁸¹ *Calliess*, in *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 2022, Art. 5 EUV, Rn. 6; *Schipke*, *Europäisierung der Investitionskontrolle*, 2023, 51.

⁸² *Bickenbach*, *EuR* 2013, 523 (527); *Schipke* *Europäisierung der Investitionskontrolle*, 2023, S. 51.

⁸³ *Nettesheim*, *EuR*, 1993, 243 (249 ff.).

⁸⁴ Eine weitere Möglichkeit für rüstungsrelevante Investitionskontrollen besteht in Art. 346 lit. b) AEUV. Der Vorschlag der EU-Kommission bezieht sich zwar auf Technik, welche im Einzelfall rüstungsrelevant sein kann. Allerdings handelt es sich bei Art. 346 AEUV um eine Ausnahmenvorschrift, welche restriktiv anzuwenden ist, vgl. *Schipke*, *Europäisierung der Investitionskontrolle*, 2023, 53. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf die Art. 64 und 207 AEUV.

⁸⁵ *Hermann*, *EuZW* 2010, 207 (208); *Volland/Slobodenjuk*, in: *Krenzler/Hermann/Niestedt* (Hrsg.), *EU-Außenwirtschafts- und ZollR*, 24. EL 2024, EU/VO 2019/452, Erwägungsgründe, Rn. 19.

⁸⁶ EuGH, Urteil vom 5. Mai 1981, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, C-804/79, ECLI:EU:C:1981:93, Rn. 20; *Tietje*, in: *Tietje/Nowroth* (Hrsg.), *Internationales WirtschaftsR*, § 18, Rn. 8.

⁸⁷ *Tietje*, in: *Tietje/Nowroth* (Hrsg.), *Internationales WirtschaftsR*, § 18, Rn. 8.

⁸⁸ Wie das AWG oder die AWW, vgl. oben B. II.

⁸⁹ Bei ausschließlicher Zuständigkeit wären entgegenstehende außenwirtschaftliche Regelungen der Nationalstaaten unionsrechtswidrig. Sie wären im Kollisionsbereich nicht anwendbar, vgl. BVerfGE 73, 339 (374 f.).

a) Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik

Was den Regelungsbereich von FDI betrifft, sind in den Verträgen zwei Bereiche zu unterscheiden. Transaktionen die sich im Binnenmarkt vollziehen, werden „umfassend durch die Grundfreiheiten und Rechtsnormen aus den einzelnen Politikbereichen der Union determiniert“.⁹⁰ Ihre Anwendbarkeit setzt mindestens einen grenzüberschreitenden Bezug innerhalb der EU voraus.⁹¹ Der andere Bereich betrifft die Regelung und Steuerung von Transaktionen, die über die Außengrenzen der Union hinausgehen, also Wirtschaftsbeziehungen zu Drittstaaten betreffen.⁹² Dieser fällt in der Regel unter die ausschließliche Zuständigkeit der GHP.⁹³ Ziel der GHP ist die Liberalisierung der in Art. 207 I AEUV genannten Politikfelder. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass den Markt regulierende Maßnahmen nicht auf Art. 207 II AEUV gestützt werden können.⁹⁴

Auch die Kapitalverkehrsfreiheit beschränkt sich in ihrem Anwendungsbereich nicht auf die Regelung der Kapitalströme allein im Binnenmarkt.⁹⁵ Da die Einführung eines FDI-Screenings für die erreichte Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern ein zusätzliches Hindernis, also einen „Rückschritt“ darstellen würde, wäre die einschlägige Kompetenzgrundlage im Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit Art. 64 III AEUV.⁹⁶ Zu beachten wäre hier, dass ein Screening auf dieser Grundlage ein besonderes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen müsste.⁹⁷ Die EU kann zur Regelung von Auslandsinvestitionen also sowohl auf den Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit als auch auf die Regelungen der GHP zurückgreifen.

b) Ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit

Im Kern geht es bei der ausschließlichen Zuständigkeit der GHP um die Kompetenz zur Regelung der Wirtschaftsbeziehungen der EU zu Drittstaaten.⁹⁸ In der GHP wird zwischen vertraglichen und autonomen Maßnahmen unterschieden. Erstere betreffen den Abschluss völkerrechtlicher Verträge, während letztere einseitige EU-Rechtsakte umfassen, die die Außenbeziehungen eigenständig regeln.⁹⁹ Hinsichtlich der vertraglichen Handelspolitik ist inzwischen grundsätzlich ein Vorrang der GHP anerkannt.¹⁰⁰ Die Implementierung eines Outbound-Screenings wäre jedoch eine einseitig zu erlassende Maßnahme und daher der autonomen Handelspolitik zuzuordnen. Dahingehend ist eine Verdrängung der Vor-

⁹⁰ Tietje, in: Tietje/Nowroth (Hrsg.), Internationales WirtschaftsR, § 18, Rn. 18.

⁹¹ Ehlers/Germelmann, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), EuGR, 2023, § 12, Rn. 2.

⁹² Tietje, in: Tietje/Nowroth (Hrsg.), Internationales WirtschaftsR, § 18, Rn. 19.

⁹³ Herdegen, EuropaR, 2023, § 24, Rn. 10; Korte, WiVerw, 2019, 79 (103).

⁹⁴ Cremona, in: Hahn/Van der Loo (Hrsg.), Law and Practice of the Common Commercial, 2020, 48.

⁹⁵ von Wilmosky, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), EuGR, 2023, § 17, Rn. 6, 60.

⁹⁶ Eine nationale Regelung, die ausländische Direktinvestitionen von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht, beschränkt den Kapitalverkehr, vgl. EuGH, Urteil vom 14. März 2000, *Église de scientologie*, C-54/99, ECLI:EU:C:2000:124, Rn. 14.

⁹⁷ Das besondere Gesetzgebungsverfahren im Falle des Art. 64 III AEUV erfordert nach dem Wortlaut Einstimmigkeit im Rat.

⁹⁸ Herdegen, EuropaR, 2023, § 24, Rn. 10.

⁹⁹ Weiß, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, 83. EL 2024, Art. 207 AEUV, Rn. 64; Tietje, in: Tietje/Nowroth (Hrsg.), Internationales WirtschaftsR, § 18, Rn. 25.

¹⁰⁰ Benyon, Direct Investment, National Champions and EU Treaty Freedoms, 2010, 83; Schmitt, Die Kompetenzen der Europäischen Union für ausländische Investitionen, 280 f.; Weiß, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, 83. EL 2024, Art. 207 AEUV, Rn. 40.

schriften der Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber derjenigen der GHP nicht generell anerkannt. Die Problematik der horizontalen Kompetenzzuordnung besteht also insbesondere bei der Suche nach einer Grundlage für autonome Maßnahmen.

c) *Kompetenzrechtliche Zuordnung: Vorrang von Art. 207 II AEUV*

(1) *Perspektive der Mitgliedstaaten*

Aus Sicht der Mitgliedstaaten wäre eine Regelung auf Grundlage von Art. 64 III AEUV vorzugswürdig, da hierdurch Art. 65 I lit. b) AEUV anwendbar wäre – ein Vorteil, der einen größeren nationalen Handlungsspielraum eröffnen würde.¹⁰¹ Allein die Aussicht auf eine vorteilhafte Rechtsfolge stellt jedoch kein tragfähiges juristisches Argument für die Wahl der Kompetenznorm dar.

Zwar käme den Mitgliedstaaten auch das nach Art. 63 III AEUV erforderliche besondere Gesetzgebungsverfahren mit seiner Einstimmigkeit zugute. Denn nach Art. 207 II AEUV findet für eine entsprechende Verordnung das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 289 I iVm. Art. 294 AEUV statt, welches lediglich eine qualifizierte Mehrheit erfordert.¹⁰² Verordnungen nach Art. 207 II AEUV könnten also auch gegen den Willen eines Mitgliedstaates ergehen. Dies erweist sich im Kontext des Konflikts zwischen Handels- und Sicherheitspolitik als problematisch, zumal die Verträge die sicherheitspolitischen Interessen der Mitgliedstaaten immer wieder in den Vordergrund rücken.¹⁰³ Das besondere Gesetzgebungsverfahren des Art. 64 III AEUV sichert hingegen ab, dass nicht gegen den Willen eines Mitgliedstaats in diesen hochsensiblen Politikbereich eingegriffen wird und das Spannungsverhältnis zu seinen Ungunsten verschoben wird.

(2) *Argumente für eine ausschließliche Kompetenz nach Art. 207 I AEUV*

Eine Abgrenzung allein nach den beschränkenden Auswirkungen auf die Kapitalverkehrsfreiheit ist ungeeignet, da autonome handelspolitische Maßnahmen regelmäßig einschränkend wirken.¹⁰⁴ Dazu kommen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Kapital- und der Niederlassungsfreiheit im Bereich der FDI.¹⁰⁵ Abhängig vom konkreten Einfluss der FDI können diese entweder unter die Niederlassungs- oder aber die Kapitalverkehrsfreiheit fal-

¹⁰¹ Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Art. 65 I lit. b) AEUV auf Art. 207 I AEUV ist abzulehnen. Dieser soll lediglich Abweichungen der Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarktes garantieren, vgl. *Schipke*, Europäisierung der Investitionskontrolle, 2023, 116.

¹⁰² *Clostermeyer*, Staatliche Übernahmeabwehr und die Kapitalverkehrsfreiheit zu Drittstaaten, 2011, 104.

¹⁰³ Vgl. den schon oben genannten Art. 65 I lit. b) AEUV. Zudem auch Art. 346 I lit. b) AEUV, welcher die Mitgliedstaaten ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen, welche seines Erachtens zur Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind. Dieses Spannungsverhältnis beschreibend: *Gilsdorf*, Die Grenzen der Gemeinsamen Handelspolitik, 1988, 4 ff.

¹⁰⁴ *Baur*, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen, 2018, 153; *Rickler*, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, 150.

¹⁰⁵ Das Verhältnis der beiden Regelungsregime ist in der Literatur höchst umstritten, vgl. *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022; *Rickler*, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, 25.

len.¹⁰⁶ Der EuGH geht in seiner Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass der Kontrol-
lerwerb durch eine Investition nicht unter die Kapital-, sondern unter die Niederlassungs-
freiheit falle.¹⁰⁷ Würde man das Outbound-Screening unter Art. 64 III AEUV
implementieren, wären viele FDI vom Anwendungsbereich nicht erfasst und lediglich der
Niederlassungsfreiheit unterworfen.¹⁰⁸

Schaut man sich zudem den Wortlaut des Art. 207 I AEUV an, so wird die GHP nach
„einheitlichen Grundsätzen“ gestaltet. Der Nachteil aus Unionsperspektive, die Maßnahme
auf Art. 64 III AEUV zu stützen, besteht darin, dass den Mitgliedstaaten durch Art. 65 I lit.
b) AEUV ein erheblicher Spielraum eingeräumt würde. Dies könnte in dem hochpoli-
tischen Feld der FDI zu einem „Flickenteppich“ an Mechanismen führen.¹⁰⁹ Gerade dies zu
verhindern, ist Ziel der ausschließlichen Kompetenz des Art. 207 II AEUV.¹¹⁰ Ein einheit-
liches Vorgehen in der Handelspolitik, war schon immer zentral für die Union. Unter-
schiedlich strenge Maßnahmen der Unionsstaaten könnten zudem von Investoren aus
Drittländern strategisch ausgenutzt werden.¹¹¹

d) Zwischenfazit

Die in Art. 207 I AEUV geforderte Einheitlichkeit der GHP erfordert eine Einschränkung
mitgliedstaatlicher Spielräume, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten. Zu
große nationale Abweichungen könnten sonst das Ziel einer kohärenten und effektiven, also
einheitlichen Handelspolitik untergraben.¹¹² Dies macht es unumgänglich, dass, auch
wenn ein Regelungsgegenstand wie der Vorliegende unter den Anwendungsbereich einer
Grundfreiheit fällt, dennoch Art. 207 II AEUV für die einschlägige autonome Maßnahme
heranzuziehen ist.¹¹³

¹⁰⁶ Rickler, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, S.
150; Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Trans-
nationalen Wirtschaftsrecht 83/2009, 16.

¹⁰⁷ EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2006, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, C-446/04,
ECLI:EU:C:2006:774, Rn. 177 ff., vgl. auch Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem
Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 83/2009, 16; Ehlers/Germelmann,
in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), EuGR, 2023, § 12, Rn. 100 ff.

¹⁰⁸ Rickler, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, 150;
vgl. zu den konkret betroffenen Grundfreiheiten D. II.

¹⁰⁹ Hermann/Elleman, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November
2022.

¹¹⁰ Schmitt, Die Kompetenzen der Europäischen Union für ausländische Investitionen in und aus Dritt-
staaten, S. 46 ff.

¹¹¹ Dies sieht man bereits daran, dass selbst die USA als Drittstaat Ausnahmeregelungen in ihrem Outbound-
Screening für Staaten vorsieht, welche ähnliche Regeln erlassen. Bereits aus Sicht der USA scheint also ein
gemeinsames Vorgehen essenziell zum Erreichen der verfolgten Zwecke. Vgl. zudem Brauneck, EuZW
2018, 188 (189).

¹¹² Benyon, Direct Investment, National Champions and EU Treaty Freedoms, 2010, 83.

¹¹³ Vgl. auch Schmitt, Die Kompetenzen der Europäischen Union für ausländische Investitionen in und aus
Drittstaaten, 280 f.

2. Wie weit reicht die Regelungskompetenz des Art. 207 II AEUV?

a) Beschränkung auf Rahmenverordnung oder umfassende Regelungskompetenz

Problematisch ist, inwiefern Art. 207 II AEUV als Kompetenzgrundlage den Konflikt zwischen der GHP und dem souveränen Interesse der Mitgliedstaaten an der Regelung ihrer Sicherheitsanliegen löst.¹¹⁴ Insoweit kommt jedenfalls nach dem Wortlaut des Art. 207 II AEUV eine Beschränkung des Kompetenzumfangs in Betracht.¹¹⁵

(1) Auslegung der Kompetenznorm des Art. 207 II AEUV

Nach dem Wortlaut der Norm ermächtigt diese zunächst zum Erlass von Maßnahmen, „mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird.“ Dies spricht bereits dafür, dass Art. 207 II AEUV lediglich zum Erlass von Rahmenverordnungen ermächtigt. Von diesem „Rahmen“ könnten handelspolitische Einzelmaßnahmen nicht erfasst sein.¹¹⁶

Auch in anderen Bereichen haben die Verträge der Union eine Kompetenz zur Rahmengesetzgebung eingeräumt. Dies gilt namentlich für die Art. 75 I und Art. 214 III AEUV.¹¹⁷ Dabei ist zwischen Umsetzungs- und Durchführungsrechtssetzung zu unterscheiden.

In Art. 75 I AEUV wird der Union eine Kompetenz zur Rahmenrechtssetzung, in Art. 75 II eine Kompetenz zur Umsetzung des Rahmens zugeschrieben. In Art. 75 II AEUV findet sich also eine Kompetenz sowohl für Rahmenregeln, als auch für „Vollregeln“.¹¹⁸ In Art. 214 III AEUV wird ebenfalls eine Kompetenz zur Rahmenrechtssetzung übertragen. Der zweite Halbsatz ergibt zudem, dass die Union auch eine Kompetenz „zur Durchführung dieses Rahmens hat“.¹¹⁹ Die Verträge scheinen also in Bezug auf die Regelungsdichte in verschiedenen Kompetenzregelungen zu unterscheiden.

In Art. 207 II AEUV ist eine solche Unterscheidung hingegen nicht getroffen. Systematisch zeigt sich also, dass mit der Übertragung einer Rahmenrechtssetzungskompetenz nicht zwangsläufig eine umfassende Regelungskompetenz einhergeht.

Auch mit Blick auf den EWG-Vertrag und die alte Fassung des Art. 207 II AEUV, den Art. 133 II EWG, könnte eine Limitierung des Kompetenzumfangs vorliegen. In Art. 133 II EWG hieß es noch die Kommission unterbreite dem Rat „Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik“.¹²⁰ Vergleicht man diesen Wortlaut mit dem des

¹¹⁴ *Gilsdorf*, Die Grenzen der Gemeinsamen Handelspolitik, 1988, 4.

¹¹⁵ Von einer umfassenden EU-Kompetenz zur Regelung von FDI ausgehend: *Cottier/Trinberg*, in: v.d.Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches UnionsR, Art. 207 AEUV, Rn. 60.

¹¹⁶ Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge v. 21. Dezember 2016 – Rs. 2/15 – Freihandelsabkommen mit Singapur, Rn. 107; *Boysen*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, § 10, Rn. 57 f.

¹¹⁷ *Rickler*, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, 91.

¹¹⁸ *Ibid.*

¹¹⁹ *Ibid.*

¹²⁰ *Hahn*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 2022, Art. 207 AEUV Rn. 97; *Piris*, The Lisbon Treaty: A Legal and Political Analysis, 283.

Art. 207 II AEUV, so ist eine klare Intention hinsichtlich der Einschränkung des Umfangs der Regelungskompetenz zu erkennen.¹²¹

Eine solche Auslegung des Art. 207 II AEUV würde auch keinesfalls mit dessen Sinn und Zweck in Widerspruch stehen.¹²² Die geforderte Einheitlichkeit („einheitliche Grundsätze“) kann ebenso durch eine Verordnung erreicht werden, welche lediglich einen Rahmen der GHP festlegt.

Es ist zudem zu beachten, dass Handelspolitik häufig im „Schnittpunkt“ zur Außen- und Sicherheitspolitik stattfindet.¹²³ Dieses Spannungsverhältnis zwischen GHP und der Sicherheitspolitik als den Mitgliedstaaten verbleibender „Kernbereich einzelstaatlicher Souveränität“ ist ebenso in die Auslegung einzubeziehen.¹²⁴ Zudem könnten die Mitgliedstaaten sicherheitspolitische Regelungslücken schließen ohne dabei den Charakter der ausschließlichen Kompetenz zu untergraben. Dies gilt gerade auch für Bereiche, in denen Maßnahmen zwar in den Regelungsmaterien des Art. 207 AEUV ergehen, deren eigentliche Motivation aber weniger handelspolitisch, als vielmehr sicherheitspolitisch anmuten. Eine solche Auslegung würde also das Spannungsverhältnis zwischen GHP und Außen- und Sicherheitspolitik besonders berücksichtigen.¹²⁵ Die einzelnen Mitgliedstaaten wären nicht daran gehindert aus sicherheitspolitischen Motiven außenwirtschaftlich tätig zu werden.¹²⁶ Zudem normiert Art. 21 III UAbs. 2 S. 1 EUV, dass die verschiedenen Bereiche des auswärtigen Handelns in Kohärenz mit den sonstigen Politikfeldern zu bringen sind. So muss die EU einen gewissen, der GASP entspringenden Einfluss der Mitgliedstaaten auf die GHP schon nach dem EUV in Kauf nehmen.¹²⁷

(2) Zwischenfazit

Die GHP findet an einer Schnittstelle zwischen Handels- und Außen- und Sicherheitspolitik statt. Zweck ist dabei nicht nur den Binnenmarkt nach außen abzusichern, sondern auch die Union als international handlungsfähigen Partner zu stärken.¹²⁸ Zudem soll sie der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen durch einzelstaatliche autonome Maßnahmen

¹²¹ *Piris*, *The Lisbon Treaty: A Legal and Political Analysis*, 283: Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Art. 207 II AEUV unterstützt. So hatte der ursprüngliche Vorschlag des Art. 207 II AEUV des Verfassungskonvents noch keine Begrenzung hinsichtlich des Umfangs der Rechtssetzungsbefugnis erkennen lassen, vgl. Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten 2003, CIG 4/03, 381. Dieser Vorschlag findet sich jedoch nicht in der aktuellen Fassung des Art. 207 II AEUV wieder. Eine unbegrenzte Kompetenzübertragung schien somit keine Mehrheit zu finden.

¹²² *Schmitt*, *Die Kompetenzen der Europäischen Union für ausländische Investitionen*, 46 ff; *Günther*, *Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union*, *Beiträge zum Transnationales Wirtschaftsrecht*, 157/2018, 31.

¹²³ *Gilsdorf*, *Die Grenzen der Gemeinsamen Handelspolitik*, 4.

¹²⁴ *Ibid*; vgl. auch Art. 346 AEUV.

¹²⁵ *Clostermeyer*, *Staatliche Übernahmeabwehr und die Kapitalverkehrsfreiheit zu Drittstaaten*, 2011, 108; vgl. auch *Schmitt*, *Die Kompetenzen der EU für ausländische Investitionen*, 178: Im Gegensatz zur GHP fällt die GASP nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

¹²⁶ Dies entspricht im Übrigen auch der jahrelangen Praxis, in welcher die Union stillschweigend die außenwirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten billigt, ohne, dass eine gesonderte Ermächtigung vorliegt, *Clostermeyer*, *Staatliche Übernahmeabwehr und die Kapitalverkehrsfreiheit zu Drittstaaten*, 108, 110.

¹²⁷ *Boysen*, in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, § 10, Rn. 33.

¹²⁸ *Clostermeyer*, *Staatliche Übernahmeabwehr und die Kapitalverkehrsfreiheit zu Drittstaaten*, 111.

dienen.¹²⁹ Andererseits müssen die legitimen Interessen der Mitgliedstaaten Beachtung finden, ihre Sicherheitspolitik souverän regeln zu können.

b) Folgen der Kompetenzbegrenzung

Eine vollständige Verdrängung nationaler Vorschriften ist also durch Art. 207 II AEUV nicht gedeckt. Geht die Union davon aus, einen eigenen unmittelbaren Screening-Mechanismus einführen zu können, so ist dies mit Blick auf die Reichweite der Rechtsetzungskompetenz des Art. 207 II AEUV problematisch.¹³⁰ Setzt sie jedoch lediglich einen Regelungsrahmen, der den Mitgliedstaaten gewisse Vorgaben zum Umgang mit FDI macht, ohne das Screening selbst zu implementieren, steht dies eher im Einklang mit dem Wortlaut des Art. 207 II AEUV. Diese Rahmenrechtssetzung kann dabei eindeutig im Blick haben, dass die von Art. 207 I AEUV geforderte Einheitlichkeit der GHP gewahrt wird und so die beschriebene Problematik eines strategisch ausnutzbaren Flickenteppichs verhindert wird.

3. Bewertung der Kompetenzgrundlage

Art. 207 II AEUV darf nicht dahingehend verstanden werden, dass den Mitgliedstaaten jeglicher Handlungsspielraum in sicherheitspolitischer Hinsicht genommen wird. Diese Auslegung reiht sich in die sonstigen vertraglichen Regelungen des Art. 4 II EUV und Art. 346 AEUV ein, indem sie die legislativen Spielräume der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit berücksichtigt, ohne die Einheitlichkeit der GHP zu gefährden.

Entsprechend hat die EU iRd. GHP lediglich eine Kompetenz zum Erlass von Rahmenverordnungen.¹³¹ Eine unmittelbar von der EU durchzuführende Investitionskontrolle ist praktisch wohl kaum umsetzbar.¹³² Allerdings darf und muss sie den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rahmenverordnungskompetenz iSd. Einheitlichkeit Vorgaben für die Ausgestaltung machen dürfen. Dies gilt umso mehr, als eine einheitliche Gestaltung der Mechanismen die Effektivität der Maßnahme mitbestimmt.¹³³

II. Einschlägige Grundfreiheiten und ihre Auswirkungen

Die Einführung eines Outbound-Screenings durch die EU wirft unweigerlich die Frage nach den materiellrechtlichen Schranken auf. Auch wenn die EU ihre Kompetenz nicht auf den Vorschriften der Kapitalverkehrsfreiheit stützen kann, muss sich eine mögliche Regelung an den Gewährleistungen der Grundfreiheiten des AEUV messen lassen.¹³⁴

¹²⁹ *Ibid.* 111 f.

¹³⁰ *Rickler*, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, 89.

¹³¹ Anderer Ansicht ist *Schipke* Europäisierung der Investitionskontrolle, 2023, S. 89.

¹³² Dies gilt umso mehr, aufgrund der dünnen Personaldecke der Kommission welche ein Hindernis einer effektiven Durchsetzung darstellen könnte, vgl. *Bungenberg*, Fact Sheet zum Zustand und zur Reform der Investitionskontrolle, 2024, 5.

¹³³ *Jaeger*, Restricting Technology Leakage, DGAP Policy Brief, Nr. 27, 2.

¹³⁴ Inwiefern der Uniongesetzgeber bei seiner Sekundärrechtssetzung an die Grundfreiheiten gebunden ist beschreibt *Schipke* Europäisierung der Investitionskontrolle, 2023, S. 150 ff.

1. Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit

a) Abgrenzungskonflikt zur Niederlassungsfreiheit

Neben der Kapitalverkehrsfreiheit betrifft die Investitionskontrolle auch die Niederlassungsfreiheit.¹³⁵ Die Kapitalverkehrsfreiheit gilt grundsätzlich für Kapitalbewegungen von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat, ohne dass eine reziproke Offenheit des Drittstaatsmarktes erforderlich ist.¹³⁶ Die Niederlassungsfreiheit schützt die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen.¹³⁷ Erwerbsvorgänge durch FDI stellen also sowohl Niederlassungsvorgänge iSd. Art. 49 I AEUV als auch Kapitalverkehr iSd. Art. 63 I AEUV dar.¹³⁸ Die Abgrenzung bereitet traditionell Schwierigkeiten und ist in ihrer konkreten Ausgestaltung umstritten.¹³⁹

(1) Abgrenzungskriterien des EuGH

Eine Abgrenzung der Schutzbereiche nimmt der EuGH durch die Annahme eines Exklusivverhältnisses vor.¹⁴⁰ Danach ist als Grundlage zunächst der regelungstechnische Gegenstand der Norm festzustellen.¹⁴¹ Nicht ausschlaggebend ist der zugrundeliegende Sachverhalt. Für Normen, die ausschließlich auf Direkt- bzw. Kontrollbeteiligungen anwendbar sind, gilt dabei, dass die Kapitalverkehrs- durch die Niederlassungsfreiheit verdrängt wird.¹⁴² Bei der Niederlassungsfreiheit ist nach dem Wortlaut des Art. 49 I AEUV jedoch zu beachten, dass diese nur Erwerbstätigkeiten „im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates“ schützt.

Nach der Judikatur des EuGH ist also die konkrete Ausgestaltung des Outbound-Screenings entscheidend; erfasst ein mögliches Outbound-Screening neben Direkt- und Kontrollbeteiligungen auch Sachverhalte, die unter der Kontrollschwelle liegen, so wäre es grundsätzlich an beiden Grundfreiheiten zu messen.¹⁴³ Erfasst das Screening beide Varianten, so wäre es, mangels räumlichen Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit, allein an der Kapitalverkehrsfreiheit zu messen.¹⁴⁴ Erfasst es wiederum nur Fälle des Kontrollerwerbs in Drittstaaten, so ist nach dem EuGH weder eine Berufung auf die Kapital-, noch auf die Niederlassungsfreiheit möglich.¹⁴⁵ Dadurch soll nach Ansicht des EuGH verhindert werden, dass es „Wirtschaftsteilnehmern [in Bezug auf Drittstaaten], die sich außerhalb des

¹³⁵ *Germelmann*, EuZW 2008, 596 (596 ff.); *Hindelang/Hagemeyer* EuZW 2017, 882 (885 f.).

¹³⁶ *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022; *Ukrow/Ress*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), 83. EL 2024, Art. 63 AEUV, Rn. 168.

¹³⁷ *Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), 83. EL 2024, Art. 49 AEUV, Rn. 16; *Müller-Graff*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 49, Rn. 11.

¹³⁸ *Hindelang/Hagemeyer*, EuZW 2017, 882 (885).

¹³⁹ Vgl. die Darstellung von *Sedlacek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 63, Rn. 31 ff.

¹⁴⁰ Diese Rechtsprechung steht Kritik aus dem Schrifttum gegenüber. Vergleiche überblicksartig *Hindelang/Hagemeyer*, EuZW 2017, 882 (885 f.).

¹⁴¹ EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2006, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, C-446/04, ECLI:EU:C:2006:774, Rn. 90; Urteil vom 15. September 2011, *Accor*, C-310/09, ECLI:EU:C:2011:581, Rn. 31.

¹⁴² *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022; *Hindelang/Hagemeyer*, EuZW 2017, 882 (885).

¹⁴³ EuGH, Rs. C-326/07 – *Kommission/Italien*, ECLI:EU:C:2009:193, Rn. 38.

¹⁴⁴ EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2006, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, C-446/04, ECLI:EU:C:2006:774, Rn. 97.

¹⁴⁵ *Ibid.*, Rn. 98.

territorialen Anwendungsbereichs der Niederlassungsfreiheit befinden, erlaubt, in den Genuss dieser Freiheit zu gelangen.“¹⁴⁶

(2) Einordnung dieser Rechtsprechung

Zunächst ist zu betonen, dass diese Rechtsprechungskriterien im Steuerrecht entwickelt wurden und daher nicht ohne Weiteres auf andere Rechtsmaterien übertragbar sind.¹⁴⁷ Zudem besteht eine „doppelte Paradoxie“ im Hinblick auf den Schutz.¹⁴⁸ Würde eine hypothetische Outbound-Kontrolle ab einer Unternehmensbeteiligung von 25%¹⁴⁹ greifen, würde nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur die Niederlassungsfreiheit Anwendung finden.¹⁵⁰ Die Kapitalverkehrsfreiheit würde verdrängt werden. Allerdings würde die Niederlassungsfreiheit aufgrund ihres räumlichen Anwendungsbereichs nicht greifen. Somit müsste festgehalten werden, dass im Drittstaatenzusammenhang mit dem Grad der Beteiligung an einem Unternehmen das grundfreiheitliche Schutzniveau sinkt. Dies ist rechtspolitisch höchst fragwürdig.

Darüber hinaus ist auch fraglich, wie eine „tatbestandlich auf Drittstaatensachverhalte“¹⁵¹ nicht anwendbare Niederlassungsfreiheit, eine andere Grundfreiheit verdrängen soll. Zudem hätte dies zur Folge, dass der „*erga omnes*-Charakter“ der Kapitalverkehrsfreiheit, die auf Drittstaatensachverhalte Anwendung findet, „leer läuft“¹⁵². Zusätzlich besteht bei einem Outbound-Investment das Interesse europäischer Investoren gerade darin, einen leichteren Marktzugang in Drittstaaten zu erlangen. Dies war einer der „Hauptfeiler“ des EU-China Comprehensive Agreement on Investment.¹⁵³ Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob europäischen Investoren der Schutz durch die Grundfreiheiten verwehrt bleiben soll.

(3) Zwischenfazit

Ob die steuerrechtliche Abgrenzung der beiden Grundfreiheiten in Bezug auf ein potenzielles Outbound-Screening Anwendung finden wird, ist zweifelhaft. Dies wäre durch diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH noch zu entscheiden. Allerdings ist die klare Tendenz erkennbar, dass er die Abgrenzung auch auf andere Rechtsgebiete ausweiten und eine parallele Anwendung unter Bezugnahme auf die steuerrechtliche Rechtsprechung stattfin-

¹⁴⁶ *Ibid.*, Rn. 100; vgl. auch *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022.

¹⁴⁷ Beispielsweise besteht im Steuerrecht keine explizite Zuständigkeit der Union, vgl. *Hindelang/Hagemeyer*, EuZW 2017, 882 (885 f.).

¹⁴⁸ *Hindelang*, The Free Movement of Capital and Foreign Direct Investment, 162 ff.; *Hindelang/Hagemeyer*, EuZW 2017, 882 (886).

¹⁴⁹ Im deutschen Recht liegt diese Schwelle sogar nur bei 10% der Stimmanteile, vgl. oben B. II. 2. a./b.

¹⁵⁰ Ab einem Viertel der Gesellschaftsanteile kann bei einer Direktbeteiligung von einem „sicheren“ Einfluss ausgegangen werden, vgl. EuGH, Beschluss vom 10. Mai 2007, *Lasertec*, C-492/04, ECLI:EU:C:2007:273, Rn. 21.

¹⁵¹ *Hindelang/Hagemeyer*, EuZW 2017, 882 (886).

¹⁵² *Tietje*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), EuGR 2023, § 15, Rn. 35.

¹⁵³ *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022, vgl. *Europäische Kommission*, Key elements of the EU-China Comprehensive Agreement on Investment, 30. Dezember 2020.

den wird.¹⁵⁴ Für europäische Investoren, die sich Marktzugang in Drittstaaten erhoffen, würde dies eine erhebliche Einschränkung ihres grundfreiheitlichen Schutzes bedeuten. Je höher die Beteiligungsquote einer FDI im Ausland ausfallen würde, desto geringer wäre der grundfreiheitliche Schutz. Dass die tatbestandlich nicht einschlägige Niederlassungsfreiheit die Kapitalverkehrsfreiheit verdrängen soll, ist zudem rechtsmethodisch nicht begründbar.

b) Sachlicher Schutzbereich und Eingriff

Würde man entgegen dieser Rechtsprechung die Kapitalverkehrsfreiheit für anwendbar erklären, so müsste sich das Outbound-Screening aufgrund der grundsätzlich gegebenen *erga-omnes*-Wirkung an den Art. 63 ff. AEUV messen lassen.

Nach Art. 63 I AEUV sind grundsätzlich alle „Beschränkungen“ des Kapitalverkehrs nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch „zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern“ verboten. Als Beschränkung wird jeder Eingriff gesehen, der nicht gerechtfertigt werden kann.¹⁵⁵ Als Eingriff gilt „jedes direkte wie indirekte Hindernis, das den transnationalen Kapital- oder Zahlungsverkehr behindert oder weniger attraktiv macht, somit geeignet ist, [...] die freie Entscheidung über die Investition von Finanz- oder Sachkapital oder die Finanzierung einer solchen zu beeinflussen.“¹⁵⁶ Ein Outbound-Screening würde bestimmte Meldepflichten für Investitionen einführen. Ferner wäre es, angelehnt an die bestehende Screening-VO, möglich bestimmte Investitionen zu untersagen bzw. mit Anordnungen zu versehen. Eine solche Maßnahme wäre jedenfalls geeignet, die freie Entscheidung über die Vornahme von FDI zu beeinflussen bzw. den Kapital- und Zahlungsverkehr zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Damit wäre in die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 ff. AEUV eingegriffen.

2. Mögliche Rechtfertigung nach Art. 65 I lit. b) AEUV

Ein Screening wäre damit nur rechtmäßig, wenn es entweder den „ordre public-Vorbehalten“¹⁵⁷ gem. Art. 65 I lit. b) Var. 3 AEUV entspricht oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zugleich verhältnismäßig ist.¹⁵⁸

a) Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Rechtfertigungsgründe des Art. 65 I lit. b) Var. 3 AEUV finden sich in verschiedenen Grundfreiheiten und sind deckungsgleich auszulegen.¹⁵⁹ Der EuGH identifiziert Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Einzelfall.¹⁶⁰

¹⁵⁴ EuGH, Urteil vom 24. März 2011, *Kommission/Spanien*, C-400/08, ECLI:EU:C:2011:172, Rn. 36 ff.; Urteil vom 10. November 2011, *Kommission/Portugal*, C-212/09, ECLI:EU:C:2011:717, Rn. 44.

¹⁵⁵ *Sedlaczek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 63 AEUV, Rn. 9.

¹⁵⁶ *Ibid.*

¹⁵⁷ *Korte*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 2022, Art. 65 AEUV, Rn. 20.

¹⁵⁸ EuGH, Urteil vom 18. Juni 2020, *Kommission/Ungarn*, C-78/18, ECLI:EU:C:2020:476, Rn. 76; Urteil vom 21. Mai 2019, *Kommission/Ungarn*, C-235/17, ECLI:EU:C:2019:432, Rn. 59.

¹⁵⁹ *Hindelang/Hagemeyer* EuZW 2017, 882 (887); *Korte*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 2022, Art. 65 AEUV, Rn. 20.

¹⁶⁰ *Haferkamp*, Die Kapitalverkehrsfreiheit im System der Grundfreiheiten, 2003, 136.

Dabei wird nicht mehr exakt zwischen den Begriffen differenziert. Es findet überwiegend eine parallele Nennung statt.¹⁶¹

Nach Art. 65 I lit. b) Var. 3 AEUV bedarf es einer „tatsächlichen und hinreichend schweren Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft.“¹⁶² Anerkannte Ziele waren dabei in der Rechtsprechung z.B. die Sicherstellung der Telekommunikations-,¹⁶³ Elektrizitäts- und Energieversorgung.¹⁶⁴ Zudem ist auch die „äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates“ erfasst, insbesondere solche Maßnahmen, die der Landesverteidigung dienen.¹⁶⁵

Die Kommission spricht in ihrer Empfehlung explizit davon, dass durch ein Outbound-Screening der „Abfluss von Technologie“ verhindert werden soll. Dies soll abwenden, dass „militärische und nachrichtendienstliche Akteure“ gestärkt werden, die den „Weltfrieden“ und die „internationale Sicherheit [...] untergraben“.¹⁶⁶ Zudem soll durch das Screening die „Sicherheit kritischer Infrastruktur vor physischen und Cyberangriffen“ gewährleistet sein.¹⁶⁷ Dass dies die soeben benannten Grundinteressen der Gesellschaft betrifft, ist unstrittig. Dass diese Gefahren nach dem EuGH aber auch „tatsächlich und hinreichend“ schwer sind, bleibt der Bewertung durch die Rechtsprechung überlassen. Aktuelle Studien zeigen aber, dass Staaten wie China oder Russland durch Cyberangriffe deutsche und europäische Interessen beeinträchtigen.¹⁶⁸ Dabei besteht vermehrt eine „enge Verzahnung staatlicher Institutionen mit den jeweiligen Partnern vor Ort“¹⁶⁹, was eine potenzielle Gefahr für Lieferketten und kritische Infrastruktur darstellt. Eine Verallgemeinerung, dass FDI in diese Länder stets als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen werden, verbietet sich jedoch. Dass im Drittstaatenkontext, gerade im Bereich der Hochtechnologie, grundsätzlich aber Gefahren lauern ist iRd. Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.¹⁷⁰

b) Andere zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Ob auch andere zwingende Gründe des Allgemeinwohls als Rechtfertigungsgrund anerkannt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen.¹⁷¹ So soll nach der Empfehlung auch die „wirtschaftliche Sicherheit“ als Unionsinteresse bei der Implementierung eines Screenings miterfasst sein.¹⁷² Auch die „Intensität des Wettbewerbs“ soll gestärkt werden.¹⁷³

¹⁶¹ Tiedje, in: v.d.Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches UnionsR, Art. 52 AEUV, Rn. 19.

¹⁶² EuGH, Urteil vom 7. Juni 2012, *VBV Vorsorgekasse*, C-39/11, ECLI:EU:C:2012:327, Rn. 29; Korte, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 2022, Art. 65 AEUV, Rn. 20.

¹⁶³ EuGH, Urteil vom 13. Mai 2003, *Kommission/Spanien*, C-463/00, ECLI:EU:C:2003:272, Rn. 71.

¹⁶⁴ EuGH, Urteil vom 10. Juli 1984, *Campus Oil*, C-72/83, ECLI:EU:C:1984:256, Rn. 34 f.

¹⁶⁵ EuGH, Urteil vom 13. Juli 2000, *Albore*, C-423/98, ECLI:EU:C:2000:401, Rn. 18 f.

¹⁶⁶ Erwägungsgrund 4 und 15 der Empfehlung (EU) 2025/63.

¹⁶⁷ Erwägungsgrund 3 der Empfehlung (EU) 2025/63.

¹⁶⁸ *bitkom e. V.* Angriffe auf deutsche Wirtschaft nehmen zu, vom 28. August 2024; Teilweise wird hier sogar von offizieller Seite auch von der sog. „hybriden Kriegsführung“ gesprochen, vgl. auch BMVG, Sicherheitspolitik: Hybride Bedrohungen, vom 6. März 2025.

¹⁶⁹ *Tagesschau*, Mehr Spuren von Cyberattacken führen nach China, vom 28. August 2024.

¹⁷⁰ *Hindelang*, The Free Movement of Capital and Foreign Direct Investment, S. 242 f.

¹⁷¹ Zu der Diskussion, ob ungeschriebene Rechtfertigungsgründe bei einer diskriminierenden Maßnahme zur Anwendung kommen, vgl. *Schipke* Europäisierung der Investitionskontrolle, 2023, 185 ff.

¹⁷² Erwägungsgrund 3 der Empfehlung (EU) 2025/63.

¹⁷³ Erwägungsgrund 2 der Empfehlung (EU) 2025/63.

Die Fälle der „ordre public“ lassen sich dahingehend verallgemeinern, dass der EuGH die „Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen von allgemeiner und strategischer Bedeutung“ als legitimes Interesse anerkennt.¹⁷⁴

Demgegenüber scheiden wirtschaftliche oder finanzielle Interessen der Mitgliedstaaten aus. Gleiches gilt für das Interesse an der Stärkung der „Wettbewerbsstruktur“.¹⁷⁵ Diese Rechtsprechung soll protektionistischen Tendenzen entgegenwirken, die zugleich der Wirtschaftsförderung dienen.¹⁷⁶

Die Kommission muss bei der konkreten Ausformulierung eines Screenings diese Grundsätze beachten. Eine zu weite Formulierung der Ziele kann dazu führen, dass der EuGH, insbesondere was das Interesse der wirtschaftlichen Sicherheit angeht, das Screening für unionsrechtswidrig erklärt.

c) *Verhältnismäßigkeitsprüfung*

Ferner muss ein Screening den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit des Art. 5 IV EUV genügen. Es muss geeignet sein ein legitimes Ziel zu verfolgen und darf nicht über das hinaus gehen, was zur Erreichung erforderlich ist.¹⁷⁷

Hinsichtlich des legitimen Ziels ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Die wirtschaftspolitischen Ziele zur Sicherung der wirtschaftlichen Sicherheit und des Wettbewerbs dürften dabei vom EuGH nicht als legitim anerkannt werden.

Der EuGH räumt iRd. Geeignetheit von Maßnahmen dem Unionsgesetzgeber – der Kommission bei der Schaffung von Rahmenvorgaben und den Mitgliedstaaten bei der konkreten Screening-Ausgestaltung – einen weiten „Prognose- und Gestaltungsspielraum“ ein.¹⁷⁸ Verlangt wird allerdings, dass die Maßnahme das Ziel in kohärenter und systematischer Weise verfolgt.¹⁷⁹ Nicht geeignet sind demnach „pauschale, undifferenzierte Maßnahmen, denen die nötige Treffsicherheit“ fehlt.¹⁸⁰

Damit ist der Maßstab in hinreichender Weise gesetzt. Die Kommission muss daher sorgfältig abwägen, ob sie etwa das US-amerikanische Konzept der sog. „Countries of Concern“ übernimmt.¹⁸¹ Danach sind Investitionen in bestimmte Technologiebereiche in diese Länder von vornherein untersagt und es bedarf keiner Einzelfallprüfung mehr.¹⁸² Ob eine solche Regelung den europäischen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügt, ist höchst fragwürdig. Die Kommission scheint dies im Grundsatz erkannt zu haben und empfiehlt deshalb sog. „Risikoprofile“ von Ländern zu entwickeln, welche bei der Prüfung „pri-

¹⁷⁴ *Hindelang/Hagemeyer*, EuZW 2017, 882 (887).

¹⁷⁵ EuGH, Urteil vom 4. Juni 2002, *Kommission/Portugal*, C-367/98, ECLI:EU:C:2002:326, Rn. 52; Urteil vom 2. Juni 2005, *Kommission/Italien*, C-174/04, ECLI:EU:C:2005:350, Rn. 37.

¹⁷⁶ *Hindelang/Hagemeyer* EuZW 2017, 882 (888); *Martini*, DÖV 2008, 314 (319).

¹⁷⁷ EuGH, Urteil vom 18. Juni 2020, *Kommission/Ungarn*, C-78/18, ECLI:EU:C:2020:476, Rn. 76; *Sedlaczek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 65 AEUV, Rn. 45.

¹⁷⁸ EuGH, Urteil vom 8. Juni 2010, *Vodafone u. a.*, C-58/08, ECLI:EU:C:2010:321, Rn. 52; *Sedlaczek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 65 AEUV, Rn. 47.

¹⁷⁹ EuGH, Urteil vom 21. Mai 2019, *Kommission/Ungarn*, C-235/17, ECLI:EU:C:2019:432, Rn. 61; Urteil vom 6. März 2018, *SEGRO u. Horvath*, C-52/16 u. C-113/16, ECLI:EU:C:2018:157, Rn. 78.

¹⁸⁰ *Sedlaczek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEU, Art. 65 AEUV, Rn. 47.

¹⁸¹ Vgl. oben unter B. III. 1. und C. I. 3.

¹⁸² *U.S. Department of the Treasury*, Executive Order Addressing U.S. Investments in Certain National Security Technologies and Products in Countries of Concern, Presseinformation vom 28. Oktober 2024.

orisiert“ werden können. Ansonsten soll das Screening aber „länderneutral“ und damit abhängig vom Einzelfall stattfinden.¹⁸³

Zudem ist zu beachten, dass der EuGH ein staatliches Genehmigungsverfahren nur dann als verhältnismäßig anerkennt, wenn andere mildere Maßnahmen, wie die nachträgliche Meldung der Investition, das Ziel in gleicher Weise fördern kann.¹⁸⁴ Allerdings wäre eine solche Kontrolle *ex post* kaum wirksam, da der potenziell kritische Technologietransfer bereits mit der Investition erfolgt – und irreversibel ist.

Sollen auf Grundlage des Screenings Verbote ausgesprochen werden, darf dies nicht im „freien (ungebundenen) Ermessen“¹⁸⁵ der Behörde erfolgen, sondern muss von vornherein klaren, objektiven und nichtdiskriminierenden Maßstäben genügen.¹⁸⁶ Hilfreich wäre, wenn die Rahmenverordnung den Mitgliedstaaten konkrete Maßstäbe an die Hand geben würde, wann eine Maßnahme die Sicherheitsinteressen der EU derart beeinträchtigt, dass eine Untersagung stattfinden soll. Eine nähere Differenzierung als in der ziemlich weit gefassten Empfehlung ist hier erforderlich. Zudem muss ein Rechtsschutzmechanismus vor einem unabhängigen Gericht vorgesehen sein.¹⁸⁷

3. Fazit und Zwischenergebnis

Würde man die Anwendbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit bejahen, so würde ein Outbound-Screening in diese eingreifen. Dieser Eingriff kann aber unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sein.

Eine Rechtfertigung ist anzunehmen, wenn es bei einer Investition in einen Drittstaat um Hochtechnologie geht, welche hinreichend wahrscheinlich bspw. für militärische oder geheimdienstliche Zwecke oder zum Zwecke der Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur genutzt werden kann. Hier bestehen eindeutige Sicherheitsinteressen auf Seiten der Mitgliedstaaten und der EU entsprechend restriktiv tätig zu werden. Allerdings darf das Screening nicht missbraucht werden um weitere, eher wirtschaftspolitische Ziele sicherzustellen. Die Verfolgung solcher Ziele wäre nicht mehr „legitim“ und damit unverhältnismäßig. Die Kommission muss hier tätig werden und die konkreten Maßstäbe für die mitgliedstaatliche Kontrolle von FDI festlegen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung erscheint die Einführung strenger Genehmigungspflichten problematisch, während ein bloßes Meldesystem unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit voraussichtlich zulässig wäre.

E. Grundrechtliche Dimensionen

Neben den grundfreiheitlichen Schranken, müsste der Unionsgesetzgeber auch die grundrechtlichen Dimensionen der EU-Grundrechtecharta beachten.

¹⁸³ Erwägungsgrund 14 der Empfehlung (EU) 2025/63.

¹⁸⁴ EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2009, *Woningstichting Sint Servatius*, C-567/07, ECLI:EU:C:2009:593, Rn. 34; vgl. auch *Sedlaczek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 65 AEUV, Rn. 49.

¹⁸⁵ *Sedlaczek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 65 AEUV, Rn. 49.

¹⁸⁶ EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2009, *Woningstichting Sint Servatius*, C-567/07, ECLI:EU:C:2009:593, Rn. 35; Urteil vom 4. Juni 2002, *Kommission/Frankreich*, C-483/99, ECLI:EU:C:2002:327, Rn. 46.

¹⁸⁷ *Sedlaczek/Züger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 65 AEUV, Rn. 49; Dies hat die Union bereits bei der Screening-VO berücksichtigt und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Inbound-Screenings auferlegt, vgl. Art. 3 V Verordnung (EU) 2019/ 452.

Nach Art. 51 I GRCh bindet die Charta die Unionsorgane bei deren Rechtsetzung.¹⁸⁸ Zum Kreis der Grundrechtsverpflichteten gehören neben den Unionsorganen auch die Mitgliedstaaten, wenn und soweit sie Unionsrecht durchführen.¹⁸⁹

Relevant für die Implementierung eines Outbound-Screenings ist dabei insbesondere die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRCh und die Eigentumsfreiheit nach Art. 17 GRCh, welche durch den EuGH auch als „allgemeine Grundsätze des Unionsrechts“ bezeichnet werden.¹⁹⁰

Die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRCh schützt jede unternehmerische Betätigung, also jede Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit „in all ihren Ausprägungen“. ¹⁹¹ Darunter fällt also auch die Freiheit, Investitionsentscheidungen frei zu treffen. Einschränkungen durch Melde- und Genehmigungspflichten würden also einen Eingriff in diese Freiheit darstellen.¹⁹²

Das Eigentumsrecht nach Art. 17 GRCh schützt grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die dem Inhaber in rechtlich gesicherter Weise zugeordnet sind.¹⁹³ Neben dem Sacheigentum werden auch nichtkörperliche Gegenstände, etwa private Forderungsrechte von Art. 17 geschützt.¹⁹⁴ Darunter fallen also auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Investitionen. Eine Untersagung von oder Beschränkung von Investitionen könnte also als Eingriff in die Eigentumsfreiheit gewertet werden.

Diese Freiheiten werden jedoch nicht schrankenlos gerechtfertigt. Ihre Ausübung kann Beschränkungen unterworfen werden, die durch dem Gemeinwohl dienende Ziele der Union gerechtfertigt sind.¹⁹⁵ Diese Beschränkungen müssen sich jedoch wiederum an den sogenannten Schranken-Schranken nach Art. 52 GRCh messen lassen. Insbesondere müssen Beschränkungen danach gesetzlich vorgesehen sein, der Wesensgehaltsgarantie entsprechen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.¹⁹⁶ Schließlich ist auch Art. 47 GRCh zu beachten, wonach Betroffene einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen beanspruchen können.¹⁹⁷

¹⁸⁸ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl 2007 C 303/17 vom 14. Dezember 2007, 32; *Kingreen*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 51 GRCh, Rn. 4 ff.

¹⁸⁹ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl 2007 C 303/17 vom 14. Dezember 2007, 32; *Jarass*, GRCh, Art. 51 GRCh, Rn. 19; *Kingreen*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 51 GRCh, Rn. 7 ff.

¹⁹⁰ Vgl. EuGH, Rs. C-1/11 – Interseroh Scrap and Metals Trading, ECLI:EU:C:2012:194, Rn. 43.

¹⁹¹ *Jarass*, GRCh, Art. 16 GRCh, Rn. 10; *Ruffert*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EU/AEUV, Art. 16 GRCh, Rn. 1.

¹⁹² Vgl. überblicksartig zum Eingriffsbegriff: *Ruffert*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EU/AEUV, Art. 15 GRCh, Rn. 10.

¹⁹³ Ferner muss das Eigentum rechtmäßig erworben sein, vgl. *Jarass*, GRCh, Art. 17 GRCh, Rn. 6-8.

¹⁹⁴ *Callies*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EU/AEUV, Art. 17 GRCh, Rn. 6.

¹⁹⁵ EuGH, Urteil vom 13. November 2000, „*Invest*“ Import und Export und Invest Commerce, C-317/00 –, ECLI:EU:C:2000:621, Rn. 58.

¹⁹⁶ EuGH, Urteil vom 3. September 2008, *Kadi*, C-402/05, ECLI:EU:C:2008:461, Rn. 355; vgl. zu den allgemeinen Anforderungen umfassend: *Jarass*, GRCh, Art. 52 GRCh, Rn. 19 ff.

¹⁹⁷ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl 2007 C 303/17 vom 14. Dezember 2007, 29; *Jarass*, GRCh, Art. 47 GRCh, Rn. 3 f.

F. Fazit und Ausblick

I. Bestandsaufnahme

Nach einer jahrelangen Liberalisierung von FDI scheint sich in den letzten Jahren der „Wind gedreht“ zu haben. In der Investitionsschutzpolitik verfestigt sich ein Trend, in dem nicht mehr „maximaler Schutz der Investitionen“, sondern vielmehr das eigene „Right to Regulate“ die „europäische Vertragspraxis dominiert.“¹⁹⁸ Es zeigt sich, dass die EU in zweierlei Hinsicht eine Balance finden muss.

Erstens muss eine Balance zwischen dem souveränen Interesse der Mitgliedstaaten, ihre Sicherheitsbelange eigenständig zu regeln und einer GHP, die nach „einheitlichen Grundsätzen“ gestaltet ist, gefunden werden. Ein Teil davon findet bereits durch Art. 207 II AEUV selbst statt, welcher die Union lediglich zum Erlass von Rahmenverordnungen ermächtigt. Dies gewährleistet einerseits die Möglichkeit einer einheitlichen GHP, lässt aber andererseits den Mitgliedstaaten den legislativen Spielraum, ihre Sicherheitsinteressen zu wahren und entsprechend regulatorisch darauf zu reagieren.

Zweitens muss eine Balance zwischen Sicherheitsinteressen und der Liberalisierung von FDI gefunden werden. Immerhin ist es nach Art. 206 AEUV das ausdrückliche Anliegen der GHP für eine „schrittweise Beseitigung der Beschränkungen [...] bei den ausländischen Direktinvestitionen“ zu sorgen. Dabei passt die Empfehlung zur Einführung eines Outbound-Screenings in das „bigger-picture“ der sog. „offenen strategischen Autonomie“ der EU.¹⁹⁹ Diese setzt zwar weiterhin auf offenen Welthandel und die Wiederbelebung des Multilateralismus, aber auch stärker auf eine Reduzierung von Abhängigkeiten und internationaler Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere den Schutz von Sicherheitsinteressen bei kritischer Technologie und Infrastruktur.²⁰⁰ Bereits 2017 formulierte der ehemalige Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker den Kern dieser Strategie mit den Worten „we are free traders, but not naive.“²⁰¹

II. Ausblick

Die Empfehlung (EU) 2025/63 entfaltet zunächst keine Rechtswirkung. Sie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten in einer Expertengruppe die Risiken von FDI in Drittstaaten während der neu beginnenden Monitoringphase systematisch erfassen. Bis Juni 2026 soll diese Gruppe einen Umsetzungsbericht mit Risikobewertung vorlegen.²⁰² Anschließend sollen Mitgliedstaaten und Kommission die Erkenntnisse auswerten, um zu einem „gemeinsamen Verständnis der Risiken“ zu gelangen.²⁰³

Mit der Empfehlung hat die EU den Grundstein für einen weiteren umfassenden und koordinierten Ansatz zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit geschaffen. Dieser wird dann voraussichtlich, wie auch in den USA, einen gesetzlichen Rahmen für die Kontrolle von FDI in Drittstaaten nach sich ziehen. Die gesammelten Informationen der Mit-

¹⁹⁸ *Hermann*, EuZW 2022, 1081 (1081).

¹⁹⁹ *Europäische Kommission*, Fragen und Antworten zur offenen strategischen Autonomie, vom 18. Februar 2021.

²⁰⁰ *Hermann/Elleman*, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog vom 29. November 2022.

²⁰¹ *Juncker*, State of the Union Adress 2017, 31.09.2017.

²⁰² Empfehlung (EU) 2025/63, 6.

²⁰³ *Ibid.*

gliedstaaten können dabei helfen einen „verhältnismäßigen und zielgerichteten Rahmen“²⁰⁴ zu schaffen, in denen die oben genannten Belange jene Balance finden. Der Zeitplan der EU lässt erahnen, dass bis Ende 2026 mit einem Outbound-Screening nicht zu rechnen ist. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis die Expertengruppe kommt und ob die Kommission ihren Ansatz entsprechend anpassen muss. Eine Hilfe könnten dabei erste Erkenntnisse aus dem bereits in Kraft getretenen US-Mechanismus darstellen, welche die Diskussion über ein Outbound-Screening wohl weiter beeinflussen werden.

²⁰⁴ *Sachs/Krauskopf/Rösch, ZASA, 2025, 75 (76).*

Literaturverzeichnis

- Adler*, David B., Die Anwendung und Durchsetzung US-amerikanischer Handelsbeschränkungen innerhalb der Europäischen Union – Wie schutzlos ist die EU?, Berlin, 2016.
- Allmendinger*, Christoph, Company Law in the European Union and the United States: A Comparative Analysis of the Impact of the EU Freedoms of Establishment and Capital and the U.S. Interstate Commerce Clause, William and Mary Business Law Review 4 (2013), 67-109, erhältlich im Internet: <<https://scholarship.law.wm.edu/wmblr/vol4/iss1/4/>> (besucht am 7. März 2025).
- Baur*, Jurgita, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, Berlin 2018.
- Benyon*, Frank S., Direct Investment, National Champions and EU Treaty Freedoms, Modern Studies in European Law, Oxford 2010.
- Bickenbach*, Christian, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, Europarecht 2013, 523-548.
- bitkom e.V., Angriffe auf die deutsche Wirtschaft nehmen zu, Presseinformation vom 28. August 2024, erhältlich im Internet: <<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Wirtschaftschutz-2024>> (besucht am 10. April 2025).
- Blauberger*, Michael, With Luxembourg in Mind ... The Remaking of National Policies in the Face of ECJ Jurisprudence, Journal of European Public Policy 2012, 109-126, erhältlich im Internet: <<https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13501763.2012.632150>> (besucht am 8. März 2025).
- Bonnitcha*, Jonathan, The return of investment screening as a policy tool, Investment Treaty News, International Institute for sustainable development, vom 19. Dezember 2020, erhältlich im Internet: <<https://www.iisd.org/itn/2020/12/19/the-return-of-investment-screening-as-a-policy-tool-jonathan-bonnitcha/>> (besucht am 10. April 2025).
- Bormann*, Carsten/Wolf, Tobias, Geplante Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts: Investitionskontrollgesetz erschwert Direktinvestitionen, Legal Tribune Online vom 7. September 2023, erhältlich im Internet: <<https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/aussenwirtschaftsrecht-verschaerfung-china-de-risk-handel-investitionspruefgesetz>> (besucht am 21. März 2025).
- Brauneck*, Jens, Ausländische Direktinvestitionen nur mit Einverständnis der EU-Kommission?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2018, 188-195.
- Brugger*, Winfried, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2. Auflage, Heidelberg 2001. Bundesministerium der Verteidigung, Sicherheitspolitik: Hybride Bedrohungen vom 06.03.2025, erhältlich im Internet: <<https://www.bmvg.de/de/themen/sicherheitspolitik/hybride-bedrohungen>> (besucht am 8. April 2025).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Investitionsprüfung, erhältlich im Internet: <<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionspruefung.html>> (besucht am 5. April 2025).
- Bungenberg*, Marc, Fact Sheet zum Zustand und zur Reform der Investitionskontrolle sowie der Anwendung der neuen Drittstaatusubventionsverordnung (2024), erhältlich im Internet: <https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/lehrstuhl/bungenberg/Jean-Monnet/Handreichung_FDI_Praktikerseminar_2024_Reinhold_v2.pdf> (besucht am 7. April 2025).
- Callies*, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 6. Auflage, München 2022.
- Clostermeyer*, Maximilian, Staatliche Übernahmeabwehr und die Kapitalverkehrsfreiheit zu Drittstaaten: Europarechtliche Beurteilung der §§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AWG, 53 AWW, 1. Auflage, Baden-Baden 2011.

- Dehne*, Bodo, Investitionskontrolle in Deutschland: Die Kontrolle der Beteiligung ausländischer Staatsfonds an deutschen Unternehmen durch das Außenwirtschaftsrecht, Studien zum Internationalen Investitionsrecht, Band 42, Köln 2019.
- Ehlers*, Dirk/*Germelmann*, Claas Friedrich, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 5. Auflage, Berlin/Boston 2023.
- Europäische Kommission, Kommission schlägt neue Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit vor, Pressemitteilung, 24. Januar 2024, erhältlich im Internet: <https://europa.eu/newsroom/ecpc-failover/pdf/ip-24-363_de.pdf> (besucht am 5. April 2025).
- Fragen und Antworten: Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, 18. Februar 2021, erhältlich im Internet: <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/qanda_21_645/QANDA_21_645_DE.pdf> (besucht am 4. April 2025).
 - Key elements of the EU-China Comprehensive Agreement on Investment, Pressemitteilung, 30. Dezember 2020, erhältlich im Internet: <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/en/ip_20_2542/IP_20_2542_EN.pdf> (besucht am 26. März 2025).
- Germelmann*, Claas Friedrich, Konkurrenz von Grundfreiheiten und Missbrauch von Gemeinschaftsrecht – Zum Verhältnis von Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit in der neueren Rechtsprechung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2008, 596-600.
- Gilsdorf*, Peter, Die Grenzen der Gemeinsamen Handelspolitik, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europainstitut, Nr. 125, Saarbrücken 1988.
- Grabitz*, Eberhard (*Begr.*)/*Hilf*, Meinhard/*Nettesheim*, Martin (*Hrsg.*), Das Recht der Europäischen Union, 83. Ergänzungslieferung, München 2024.
- Günther*, Valentin, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 157 (2018).
- Haferkamp*, Ute, Die Kapitalverkehrsfreiheit im System der Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Baden-Baden 2003.
- Hagedorn*, Antonia, Die Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen in sicherheitsrelevante zivile Unternehmen: Eine verfassungs- und unionsrechtliche Analyse außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung von Medienunternehmen, Berlin 2023.
- Hahn*, Michael/*Van der Loo*, Guillaume (*Hrsg.*), Law and Practice of the Common Commercial Policy: The First 10 Years after the Treaty of Lisbon, Leiden/Boston 2020.
- Herdegen*, Matthias, Europarecht, 24. Auflage, München 2023.
- Hermann*, Christoph, »Früher war alles besser!« – Das Ende der Investitionsfreiheit in einer neuen Weltwirtschaftsordnung?, Audit Committee Quarterly, Ausgabe 4, 2023, 10-12, erhältlich im Internet: <https://audit-committee-institute.de/media/aci_quarterly_2023_4_Neue_Weltordnung.pdf> (besucht am 15. März 2025).
- Das Ende der Kapitalausfuhrfreiheit: Die EU-Kommission deutet Überlegungen zu einer Investitionsexportkontrolle an, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2022, 1081-1082.
 - Die Zukunft der mitgliedstaatlichen Investitionspolitik nach dem Vertrag von Lissabon, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2010, 207-212.
 - *Elleman*, Tim, Weder Festung Europa, noch Gefängnis Europa, Verfassungsblog, vom 29. November 2022, erhältlich im Internet: <<https://verfassungsblog.de/weder-festung-europa-noch-gefangnis-europa/>> (besucht am 10. April 2025).
- Hindelang*, Steffen, The Free Movement of Capital and Foreign Direct Investment: The Scope of Protection in EU Law, Oxford 2009.
- *Moberg*, Andreas, The art of casting political dissent in law: The EU'S framework for the screening of foreign direct investment, Common Market Law Review 57(Nr. 5, 2020), 1427-1460.
 - *Hagemeyer*, Teoman M., Enemy at the Gates? Die aktuellen Änderungen der Investitionsprüfvorschriften in der Außenwirtschaftsverordnung im Lichte des Unionsrechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2017, 882-890.
- Hocke*, Ernst (*Begr.*)/*Sachs*, Bärbel/*Pelz*, Christian (*Hrsg.*), Außenwirtschaftsrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2024.

- Honer*, Mathias, Einführung in das US-amerikanische Verfassungsrecht, Juristische Schulung 2024, 1021-1026.
- Jarass*, Hans, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Auflage, Münster 2021.
- Jaeger*, Markus, Restricting Technology Leakage: Why Germany Needs an Outbound Investment Screening Mechanism, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Policy Brief, Nr. 27, 2023, erhältlich im Internet: <https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/89988/ssoar-2023-jaeger-Restricting_Technology_Leakage_Why_Germany.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2023-jaeger-Restricting_Technology_Leakage_Why_Germany.pdf> (besucht am 18. März 2025).
- Juncker*, Jean-Claude, State of the Union Adress 2017, vom 31. September 2017, erhältlich im Internet: <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/SPEECH_17_3165> (besucht am 4. April 2025).
- Klamert*, Marcus/*Bucher*, Stefan, Investment Screening in der EU, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2021, 335-342.
- Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten, Redaktionelle und juristische Anmerkungen zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa – Basisdokument, CIG 4/03 Regierungskonferenz vom 6. Oktober 2003, erhältlich im Internet: <<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/CG-4-2003-INIT/de/pdf>> (besucht am 20. März 2025).
- Korte*, Stefan, Regelungsoptionen zum Schutz vor Fremabhängigkeiten aufgrund von Investitionen in versorgungsrelevante Unternehmen, Zeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht 2019, 79-140.
- Krenzler*, Horst-Günther/*Herrmann*, Christoph/*Niestedt*, Marian (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 24. Ergänzungslieferung, München 2024.
- Löhr*, Julia, Streit um Hamburger Hafen könnte mit Kompromiss enden, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Oktober 2022, erhältlich im Internet: <<https://www.faz.net/aktuell/politik/hamburger-hafen-und-beteiligung-chinas-notloesung-im-fall-cosco-18411284.html>> (besucht am 2. April 2025).
- Magenheim*, Thomas, Decoupling: der heikle Prozess des Entkoppelns, RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 12. Mai 2023, erhältlich im Internet: <<https://www.rnd.de/wirtschaft/decoupling-was-der-prozess-des-entkoppelns-von-handelsbeziehungen-ist-IOEZXNFATRD5XKZET2KZULV2CU.html>> (besucht am 18. März 2025).
- Martini*, Mario, Zu Gast bei Freunden?: Staatsfonds als Herausforderung an das europäische und internationale Recht, Die Öffentliche Verwaltung 2008, 314-322.
- Morlok*, Martin, Grundzüge des Parlamentsrechts, Juristische Schulung 2025, 1-8.
- Nettesheim*, Martin, Horizontale Kompetenzkonflikte in der EG, Europarecht 1993, 243-260.
- Ngo*, Madeleine, What is the International Emergency Economic Powers Act?, New York Times vom 2. Februar 2025, Washington, erhältlich im Internet: <<https://www.nytimes.com/2025/02/02/us/politics/trump-tariffs-ieepa.html>> (besucht am 7. März 2025).
- Piris*, Jean-Claude, The Lisbon Treaty: A Legal and Political Analysis, Cambridge University Press, Cambridge 2012.
- Rappeport*, Alan, U.S. Moves Ahead With Plan to Restrict Chinese Technology Investments, New York Times vom 21. Juni 2024, Washington, abrufbar unter: <<https://www.nytimes.com/2024/06/21/us/politics/us-china-technology-investments-janet-yellen.html>> (besucht am 7. März 2025).
- Rickler*, Johannes, Die Kompetenz für autonome Maßnahmen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, Berlin 2023.
- Rösch*, David, USA beschränken Auslandsinvestitionen in Zukunftstechnologien, Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen 2024, 653-654.
- Rubner*, Daniel/*Leuering*, Dieter, Verschärfung der Investitionskontrolle, Neue Juristische Wochenschrift-Spezial 2022, 79-80.
- Sachs*, Bärbel/*Krauskopf*, Johanna/*Rösch*, David, Europäische Kommission empfiehlt, Investitionen in Drittstaaten zu überprüfen, Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen 2025, 75-77.

- Sabin*, Samed R., Systembildende Elemente der Europäischen Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen, Schriften zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht, Band 67, Augsburg 2025.
- Schipke*, Maximilian, Die Europäisierung der Investitionskontrolle, Europäische Hochschulschriften Recht, Heidelberg 2023.
- Schmitt*, Ramona, Die Kompetenzen der Europäischen Union für ausländische Investitionen in und aus Drittstaaten, München 2013.
- Smith*, Tori, Outbound Investment Screening Proposals Should Be Narrow and Targeted, American Action Forum vom 6. Oktober 2022, erhältlich im Internet: <<https://www.americanactionforum.org/insight/outbound-investment-screening-proposals-should-be-narrow-and-targeted/>> (besucht am 18. März 2025).
- Streinz*, Rudolf (*Hrsg.*), EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, München 2018.
- Swanson*, Ana/*Eavis*, Peter, Trump Expands Steel Tariffs, Saying They Are Short of Aim, New York Times vom 27. Januar 2020, erhältlich im Internet: <<https://www.nytimes.com/2020/01/27/business/economy/trump-steel-tariffs.html>> (besucht am 18. März 2025).
- Tagesschau, Firmen als Opfer: Mehr Spuren von Cyberattacken führen nach China, vom 28. August 2024, erhältlich im Internet: <<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/digitales/cyberattacken-china-bitkom-100.html>> (besucht am 10. April 2025).
- Tietje*, Christian, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht, 83 (2009).
- */Nowroth*, Karsten (*Hrsg.*), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022.
- U.S. Department of the Treasury, Treasury Issues Regulations to Implement Executive Order Addressing U.S. Investments in Certain National Security Technologies and Products in Countries of Concern, Presseinformation vom 28. Oktober 2024, erhältlich im Internet: <<https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy2687?utm>> (besucht am 27. März 2025).
- Von Arnould*, Andreas/*Bungenberg*, Marc (*Hrsg.*), Europäische Außenbeziehungen, Enzyklopädie Europarecht, Band 12, 2. Auflage, Baden-Baden 2022.
- Von der Groeben*, Hans/*Schwarze*, Jürgen/*Hatje*, Armin (*Hrsg.*), Europäisches Unionsrecht: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Auflage, Freiburg/Hamburg 2015.
- Von Rummel*, Leonard/*Beischau*, Sarah, Der Vorschlag zur Reformierung der EU FDI-Screening-Verordnung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2024, 499-505.
- */Göltz*, Leah, Die Outbound-Investitionskontrolle der USA: Ein Vorbild für die EU?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2023, 982-986.
- Winter*, Stefan, Keine Übernahme der Elmos-Chipfabrik: Robert Habeck stoppt gleich zwei China-Deals, RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 9. November 2022, erhältlich im Internet: <<https://www.rnd.de/wirtschaft/elmos-und-ers-electronics-robert-habeck-stoppt-uebernahme-aus-china-SE7JTRZDIZFIDHL7SWK44RIHLE.html>> (besucht am 2. April 2025).

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- 102 Matthias Böttcher, "Clearstream" – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenensystem des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/ Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case "European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products", Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger "Blick über den Tellerrand": Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7

- 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- 129 Christian Tietje/Jürgen Bering/Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außenteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITS? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITS and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1
- 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. FimanoG?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- 149 Andreas Kastl, Brexit – Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- 151 Hrabrin Bachev/Yixian Chen/Jasmin Hansohm/Farhat Jahan/Lina Lorenzoni Escobar/Andrii Mykhailov/Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6

- 153 Christian Tietje/Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1
- 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance – Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6
- 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit – Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-097-9
- 177 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-103-7
- 178 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, Februar 2022, ISBN 978-3-96670-107-5
- 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-135-8
- 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-143-3
- 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrags, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-141-9
- 182 Anne-Christin Mittwoch/Fernanda Luisa Bremskamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for the internationally active Market Players?, Juni 2022, ISBN 978-3-96670-147-1
- 183 Paul Schiering, Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union – Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer Abschirmung, August 2022, ISBN 978-3-96670-157-0

- 184 Robert Richter, Die „public morals exception“ im WTO-Recht: Entwicklung in der Rechtsprechung und dogmatische Analyse, April 2023, ISBN: 978-3-96670-175-4
- 185 Greta Jahn, ‚Goldene Pässe‘: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts, Februar 2023, ISBN: 978-3-96670-177-8
- 186 Greta Jahn, Das Anti-Coercion Instrument der EU, Juni 2023, ISBN: 978-3-96670-181-5
- 187 Charlotte Sophie Woelke, Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit? Benefit Corporation und GmbH mit gebundenem Vermögen im Rechtsvergleich, August 2023, ISBN 978-3-96670-184-6
- 188 Franka Nodewald, Zu wenig Zwang gegen Zwangsarbeit: Der Verordnungsvorschlag über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten, November 2023, ISBN 978-3-96670-206-5
- 189 Ulrike Carrillo, Breaking the Mold: An Evaluation of the EU-New Zealand Free Trade Agreement as a New „Gold Standard“ for Trade and Sustainable Development Chapters, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-209-6
- 190 Anne-Christin Mittwoch, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Februar 2024, ISBN 978-3-96670-211-9
- 191 Ramon Aufderheide, Digitization and Sustainability – Practical Convergences of Two Leading Discussions in Business Law, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-215-7
- 192 Paul Schiering, Chinesische Unternehmenskäufe im Fokus der EU – EU-Screening-VO und Drittstaatsubventionsverordnung als Symptome systemischer Rivalität, Mai 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- 193 Anne-Christin Mittwoch, The European Taxonomy Regulation as a Driver for a Sustainable Financial System?, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-218-8
- 194 Malte Stieper / Michael Denga, The international reach of EU copyright through the AI Act, Oktober 2024, ISBN 978-3-96670-225-6
- 195 Linda Bilz, Die African Continental Free Trade Area – Eine Chance für den afrikanischen Kontinent?, Januar 2025, ISBN 978-3-96670-237-9
- 196 Christian Tietje und Philipp Reinhold, Die Rolle des Investitionskontrollrechts beim Schutz maritimer Infrastrukturen, Februar 2025, ISBN 978-3-96670-240-9
- 197 Robert Richter, Die Regulierung von Weltraumrecht in der Europäischen Union – Mitgliedstaatliche Regelungen sowie eine unionsweite Perspektive, Mai 2025, ISBN 978-3-96670-253-9
- 198 Tim Schwarzbach, Transnationale Subventionen im EU-Recht, WTO-Recht und US-Außenwirtschaftsrecht, Oktober 2025, ISBN 978-3-96670-268-3
- 199 Anna Chiara Weingärtner, TDas AfCFTA Protocol on Women and Youth in Trade, Oktober 2025, ISBN 978-3-96670-274-4
- 200 Luca Breywisch, Empfehlung (EU) 2025/63 der Kommission zur Implementierung eines Outbound-Investment-Screening der EU, November 2025, ISBN 978-3-96670-280-5

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

https://telc.jura.uni-halle.de/forschung_und_publicationen/beitraege_zum_transnationalen_wir/